

**Christian Grafl • Monika Stempkowski •  
Katharina Beclin • Isabel Haider (Hrsg.)**

# **„Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“**

Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

**Neue Kriminologische Schriftenreihe**

**Forum Verlag Godesberg**



Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin, Isabel Haider (Hrsg.)

**"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" –**

Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

## **Neue Kriminologische Schriftreihe**

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 118**

*Herausgeber:*

Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)  
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und  
schweizerischer Kriminologen e.V.

# "Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?"

## Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Herausgegeben von

**Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin, Isabel Haider**

mit Beiträgen von

Ivo Aertsen, Helga Amesberger, Gerhard Backfried, Dirk Baier, Britta Bannenber, Katharina Beclin, Gabriella Benedek, Marie Christine Bergmann, Alois Birklbauer, Bettina Biron, Thomas Bliesener, Gerhard Brenner, Manfred Buchner, Arne Dreißigacker, Harald Dreßing, Frieder Dünkel, Gian Ege, Jan Fährmann, Thomas A. Fischer, Anna-Maria Getoš Kalac, Laura-Romina Goede, Christine M. Graebisch, Eva Groß, Marcel Guéridon, Isabel Haider, Brigitte Halbmayr, Gabor Hera, Helmut Hirtenlehner, Katrin Höffler, Ueli Hostettler, Edith Huber, Anna Isenhardt, Louisa Johanningmeier, Maria Kamenowski, Ina Klopp, Susanne Knickmeier, Krzysztof Krajewski, Katrin Kremmel, Dominic Kudlacek, Josef Landerl, Lena Lehmann, Katharina Leimbach, Vincenz Leuschner, Conor P. Mangold, Bernd-Dieter Meier, Miriam Meyer, Antonia Mischler, Veronika Möller, Philipp Müller, Pia Müller, Karin Neßeler, Olaf Neumann, Dana Pajkovic, Brunilda Pali, Sigrid Pehle, Christa Pelikan, Diana Pielmann (Kietzmann), Arno Pilgram, Bettina Pospisil, Susann Prätor, Klaus Priechenfried, Andreas Prokop, Ineke Pruin, Henning Radtke, Elke Rajal, Lars Riesner, Hans Joachim Salize, Caroline Sander, Valentin Schmidt, Annemarie Schmoll, Marc-Alexander Seel, Kai Seidensticker, Katrin Schäfer, Norbert Schalast, Silke Schmidt, Andreas Schloenhardt, Carl Philipp Schröder, Bennet von Skarczynski, Yulia Sokol, Friederike Sommer, Monika Stempkowski, Kathrin Stiebellehner, Florian Stoffel, Viktoria-Katharina Strecker, Stefan Suhling, Carina Tetal, Samuel Tomczyk, Sandra Verhülsdonk, Rolland Welther, Jana Winter, Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer, Bettina Zietlow

**Forum Verlag Godesberg GmbH**

**Mönchengladbach 2020**

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

©2020 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach  
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt  
Layout: Ideenwerkstatt Werbeagentur OG, Wien  
Printed in Germany

ISSN: 2509-5056

ISBN: 978-3-96410-018-4 (Printausgabe)

ISBN: 978-3-96410-019-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

## Vorwort

Die 16. Wissenschaftliche Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) fand von 5. bis 7. September 2019 in Wien statt. Sie hatte sich unter dem Titel „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“ dem Dialog mit den Nachbarwissenschaften verschrieben, um nicht nur neue Forschungsergebnisse kriminologisch relevanter Themenbereiche vorzustellen, sondern diese auch interdisziplinär zu beleuchten und zu diskutieren. Rund 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem aus Österreich, Deutschland und der Schweiz folgten der Einladung und waren Garanten für eine lebendige und bereichernde Tagung, die überdies als Green Meeting zertifiziert werden konnte. Die Ausstellung „Asozial“ – Ausgrenzung gestern und heute sowie die Präsentation der Informations- und Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland (FORD) rundeten als Begleitveranstaltungen die Themenvielfalt ab.<sup>1</sup>

Die Plenarvorträge am ersten Tag waren dem Themenblock „Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit“ gewidmet. *Henning Radtke* (Universität Hannover) sowie Richter des BVerfG) und *Krzysztof Krajewski* (Universität Krakau) stellten die Sichtweise des Strafrechts dar. *Radtke* beleuchtete das Spannungsfeld zwischen Schuldgrundsatz und Gefährlichkeit und nannte als Lösungsmöglichkeit die Zweispurigkeit im deutschen Strafrecht. *Krajewski* referierte über die im Laufe der letzten Jahrzehnte unterschiedliche Ausgestaltung des Umgangs mit gefährlichen Rechtsbrechern im polnischen Strafrecht. *Niels Birbaumer* (Universität Tübingen) und *Daniela Hosser* (TU Braunschweig) setzten sich im Anschluss mit der Sichtweise der Neurowissenschaften und der Psychologie auf Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit auseinander. Beide Beiträge wurden leider nicht zur Publikation eingereicht. *Anna-Maria Getoš Kalac* (Universität Zagreb) präsentierte schließlich zum Schluss die Sichtweise von Kriminologie und Soziologie. Sie problematisierte die zunehmende Verlagerung strafrechtlicher Reaktionen in den Kriminalitätsvorfeldbereich und hinterfragte in diesem Zusammenhang die zukünftige Rolle der Kriminologie, die sie in einer Transdisziplinarität sieht.

*Monika Stempkowski* (Universität Wien) als eine der beiden 2019 ausgezeichneten Nachwuchspreisträgerinnen der KrimG warf in ihrem Beitrag die Frage auf, welche Faktoren die Legalbewährung psychisch kranker Straftäter unterstützen. Als Ursache für die sinkende Wiederverurteilungsrate nach einer Unterbringung in einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 öStGB identifizierte sie eine bessere Selektion der zu entlassenden Personen und Verbesserungen in der Betreuung während der Unterbringung sowie im Zuge der bedingten Entlassung. Der Vortrag der zweiten Nachwuchspreisträgerin der KrimG *Jana Kolsch* (Universität Hannover) über sozio-

---

1 Ein umfassender Tagungsbericht von *Alois Birkbauer* findet sich im Journal für Strafrecht (JSt) 6 (6/2019), 557

ökonomische Ungleichheiten im Strafprozess wurde nicht verschriftlicht und kann deshalb im Tagungsband nicht abgedruckt werden.

Nach einer nicht zur Veröffentlichung eingereichten Vorstellung der Situational Action Theory von *Per Olof Wikström* (University of Cambridge) hielt *Helmut Hirtenlehner* (Universität Linz) den letzten Plenarvortrag der Tagung. Ausgehend vom Forschungsstand, dass gerichtliche Bestrafung eine insgesamt bescheidene generalpräventive Wirkung zeigt, wies er darauf hin, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit (im Gegensatz zur Strafhärte) bei bestimmten Personen einen präventiven Effekt haben kann, wobei der Forschungsstand dazu aber durchaus heterogen ist.

Am zweiten Tag der Tagung wurden in 32 Panels von mehr als 130 Vortragenden Themenbereiche der Kriminologie und ihrer Nachbardisziplinen präsentiert. Der bunte Bogen spannte sich von Dunkelfeldforschung, Polizeigewalt, Wildlife trafficking über Klimaforschung im Strafvollzug, Participatory Justice, Hasskriminalität, Radikalisierung bis zu Menschenhandel, Rückfall, Prävention familiärer Gewalt, Opferforschung und Kriminalitätsfurcht, um nur einige auszugsweise zu nennen. 51 Panelbeiträge konnten in diesem Tagungsband veröffentlicht werden. Sie stehen für die Breite und die vielfältigen Diskussionen, die diese Tagung bereichert haben.

Die Beccaria-Medaille in Gold der Kriminologischen Gesellschaft wurde im Rahmen des Gesellschaftsabends im Wappensaal des Wiener Rathauses an *Christa Pelikan* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) und *Friedrich Lösel* (University of Cambridge und Universität Erlangen-Nürnberg) verliehen. Die Laudationes von *Arno Pilgram* und *Thomas Bliesener* sind abgedruckt.

Eine erfolgreiche Tagung ist ohne Unterstützung und Mithilfe vieler Menschen nicht durchführbar. Wir danken allen Vortragenden, Laudatoren, Moderatorinnen und Moderatoren. Für die reibungslose Organisation gilt unser besonderer Dank dem Veranstaltungs-, Raum- und Ressourcenmanagement der Universität Wien, *Ivana Stojancic* (Sekretariat), unseren Institutskolleginnen und -kollegen *Cornelia Auer*, *Nicole Grabmann*, *Johannes Kramml*, *Aleksandra Lasic*, *Hanna Rumpold*, *Irene Steinberger-Rihl* sowie den Studierenden *Elisabeth Banneberg*, *Laura Buchhas*, *Isabella Höfferer*, *Friedrich Kromberg*, *Kamila Montarsi* und *Johanna Schachner*. Für finanzielle Unterstützung danken wir der Stadt Wien, der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie, dem Rechtsanwaltsbüro Soyer/Kier/Stuefer und den Fachverlagen Kriminalistik, Nomos sowie Duncker & Humblot. Nicht zuletzt wäre dieser Tagungsband ohne das professionelle Setzen der Beiträge durch *Michaela Farkalits* von der Ideenwerkstatt Werbeagentur OG und die Unterstützung von *Carl Werner Wendland* vom Forum Verlag Godesberg nicht zustande gekommen.



# Inhalt

Vorwort .....	V
---------------	---

## I. Plenarbeiträge

„Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit“ - Sichtweise des Strafrechts <i>Henning Radtke</i> .....	3
---	---

Zweispurigkeit im polnischen Strafrecht: Regelungsentwicklung und aktuelle Kontroversen <i>Krzysztof Krajewski</i> .....	11
--	----

Guilt, Dangerousness and Liability in the Era of Pre-Crime – the Role of Criminology? To Adapt, or to Die, that is the Question! <i>Anna-Maria Getoš Kalac</i> .....	39
--	----

Welche Faktoren unterstützen die Legalbewährung psychisch kranker Straftäter? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum österreichischen Maßnahmenvollzug <i>Monika Stempkowski</i> .....	57
--	----

Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer General- prävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. <i>Helmut Hirtenlehner</i> .....	81
---	----

## II. Panelbeiträge

### *Wildlife Trafficking: Criminological, International Law, and Criminal Law Perspectives*

Wildlife Trafficking: Criminological, International and Criminal Law Perspectives <i>Andreas Schloenhardt, Gian Ege</i> .....	107
---	-----

### *Hasskriminalität. Prävalenz und Strategien der Prävention in Deutschland und Europa*

Vorurteilkriminalität: Ergebnisse der Dunkelfeldstudien der Landes- kriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017 <i>Arne Dreißigacker, Lars Riesner, Eva Groß</i> .....	125
--	-----

Hate Crimes gegen Frauen – eine Diskussion aus Sicht der strafrechtlichen Umsetzung und Strafverfolgungspraxis in Österreich <i>Isabel Haider</i> .....	151
---	-----

***Strafverfolgung von Ausbeutung und Menschenhandel: Chance oder Last für die von Ausbeutung Betroffenen***

Die Aussagepflicht von Opfern von Menschenhandel als Verstoß gegen die Schutzpflichten des Staates und als Hindernis der Strafverfolgung?

Ein Plädoyer für Ermächtigung statt Instrumentalisierung von Opfern

*Katharina Beclin*..... 169

Männer als Betroffene von Menschenhandel: Anforderungen an den Opferschutz, Belastungsfaktoren im Strafverfahren und Chancen durch Prozessbegleitung für Betroffene

*Manfred Buchner*..... 187

Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Betroffener des Menschenhandels – (k)ein österreichisches Problem?

*Caroline Sander*..... 201

***Übergriffe auf Minderjährige im Betreuungskontext / Unterstützung von Terroropfern / Sozialnetzkonferenz zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen***

Sexueller Missbrauch an Minderjährigen in der deutschen katholischen Kirche

*Dieter Dölling, Barbara Horten, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt, Britta Bannenberg, Hans Joachim Salize, Harald Dreßing*..... 219

Psychosoziale Bedürfnisse Betroffener von Terroranschlägen und adäquate Unterstützungsangebote aus kriminologisch-viktimologischer und psychologischer Perspektive

*Vincenz Leuschner, Friederike Sommer, Olaf Neumann* ..... 229

***Opferempathietraining / Untersuchungshaft als Reflexionsangebot / Prävention sexualisierter Übergriffe auf Vollzugspersonal / Behandlungsprogramme statt Verwahrvollzug***

Das besondere Vorkommnis – sexuell motivierte Übergriffe auf das weibliche Personal im Strafvollzug. Ein Seminar zu Vermeidungsstrategien, Selbstschutz und Selbstreflexion

*Rolland Welther*..... 245

Risiken und (positive) Nebenwirkungen – Behandlungsprogramme vs. Verwahrvollzug. Wie eine aus der Verlegenheit entstandene Maßnahme für Verurteilte mit kurzen Haftstrafen (unter 30 Monaten) allmählich zu einem positiven Nebeneffekt führte

*Rolland Welther*..... 253

**Quantitative Methoden in der Kriminologie**

Visual Analytics in der Kriminologie

*Kai Seidensticker, Florian Stoffel*..... 261**Dialog statt Hass**

Dialog statt Hass: Ein Programm des Vereins NEUSTART gegen Verhetzung

*Klaus Priechenfried, Dana Pajkovic, Valentin Schmidt*..... 277

Kriminalität auf Social Media auf der Spur – mit Methode

*Bettina Biron, Bettina Pospisil, Gerhard Backfried, Edith Huber* ..... 293**„Asozial“ – Traditionen der Ausgrenzung und der Stigmatisierung abweichenden Verhaltens**

Behördliche Routinen der Stigmatisierung von Frauen als 'Asoziale'

*Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr* ..... 313

Der Akteur Gericht. Kontinuitäten national-sozialistischer Vorstellungen am Beispiel des Umgangs der Republik Österreich mit TäterInnen im Bereich der Verfolgung von „Asozialen“

*Elke Rajal, Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr*..... 327**Jugendstrafvollzug / ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen / Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug**

From Prison with Love – die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority

*Jana Winter*..... 343

„Alltagshürden“ bei der Erfüllung ambulanter jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Finanzielle Begleitkosten als Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht?

*Karin Neßeler* ..... 361**Radikalisierung im digitalen Zeitalter: Konzeptionen – Gründe – Netzwerke – Methodische Zugänge**

Qualitative (De-) Radikalisierungsforschung – Hindernisse und Potenziale

*Katharina Leimbach*..... 377

Kriminologische Risikofaktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen

*Carl Philipp Schröder, Laura-Romina Goede, Lena Lehmann* ..... 389

**Prävention von Gewalt / von Extremismus / von Kriminalität /  
von riskantem Konsumverhalten**

Analyse selektiver und indizierter Extremismusprävention  
*Bernd-Dieter Meier* ..... 405

Kriminalitätsprävention bei jugendlichen Intensivtätern  
*Yulia Sokol* ..... 421

**Radikalisierung im digitalen Zeitalter: Merkmale, Kontexte und  
Wirkmechanismen extremistischer Kommunikation**

Die Rolle sozialer Kontakte (online/offline) im Radikalisierungsprozess  
*Katrin Höffler, Miriam Meyer, Veronika Möller* ..... 437

Kleine Schnipsel, große Wirkung – Die Relevanz und Verwendung von  
Karikaturen und Memes in Kontexten extremistischer Online-  
Kommunikation  
*Pia Müller, Antonia Mischler* ..... 457

Stand up and fight – wann führt ein Bild zur Tat? Sozialwissenschaftliche  
Untersuchung des Zusammenhangs persönlicher Einstellungen mit der  
Bewertung jihadistischer und rechtsextremer Memes  
*Samuel Tomczyk, Diana Pielmann (Kietzmann), Silke Schmidt* ..... 479

**Klimaforschung im Strafvollzug**

Same same but different? Die Bewertung des Klimas in sozialtherapeutischen  
Einrichtungen durch Bedienstete und Inhaftierte  
*Marcel Guéridon, Viktoria-Katharina Strecker* ..... 503

**Sicherungsverwahrung / kognitive Einschränkungen älterer Straftäter /  
Freiheitsentzug als Erziehungsmittel?**

Die Überweisung Strafgefangener und Untergebrachter aus der Sicherungs-  
verwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug in Deutschland  
*Katrin Schäfer* ..... 527

Die Essener Evaluationsstudie zur „Unterbringung in einer  
Entziehungsanstalt“  
*Norbert Schalast* ..... 541

Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Straftäter im Strafvollzug -  
Ergebnisse eines Pilotprojektes und praktische Implikationen aus  
gerontologischer Perspektive  
*Sandra Verhülsdonk* ..... 553

**Rückfall / Wiedereingliederung von Strafgefangenen**

Rückfall nach strafrechtlicher Sanktionierung in Deutschland  
*Carina Tetel*..... 573

Die Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich  
*Frieder Dünkel, Ineke Pruin*..... 587

**Beziehungen und Sichtweisen im und zum Vollzug von Freiheitsstrafen**

Gewalterfahrungen im Jugendstrafvollzug – Implementation und  
 Ergebnisse von Dunkelfeldstudien „von innen“  
*Stefan Suhling, Susann Prätör*..... 605

Women in Correctional Institutions: An Exploration into Swiss  
 Correctional Institutions  
*Conor P. Mangold, Anna Isenhardt, Ueli Hostettler*..... 625

**Technische Hilfsmittel bei Personenkontrollen / OK und Wohnungseinbruch / Outlaw Motorcycle Gangs / Krimmigration im deutschen Recht**

Kontrollieren? Aber warum, wann und wie? Kritische Perspektive auf  
 polizeiliche Identitätsfeststellungen  
*Jan Fährmann*..... 643

Organisierte Kriminalität und Wohnungseinbruch: Tatorte und  
 Tatbehebungsmuster  
*Anna Isenhardt, Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger,  
 Louisa Johanningmeier* ..... 661

Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene  
*Ina Klopp, Philipp Müller, Bettina Zietlow*..... 679

Krimmigration im deutschen Recht  
*Christine M. Graebisch*..... 697

Sachbeschädigung und Graffiti sprühen: Zwei Seiten derselben Medaille?  
*Dirk Baier, Dominic Kudlacek* ..... 715

Vandalismusprävention – Ansätze und Erfolge  
*Kathrin Stiebellehner*..... 729

**Multidisziplinär gegen Verschwörungstheorien / Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen / ...im Gesundheitswesen / soziologische Betrachtung des Betrugs**

Die eingebilddete Verschwörung: Wer glaubt denn sowas?  
*Gerhard Brenner*..... 745

Participatory Justice and Participatory Security <i>Ivo Aertsen, Gabriella Benedek, Gabor Hera, Katrin Kremmel, Brunilda Pali, Christa Pelikan</i> .....	763
<b>Radikalisierung – Extremismus – Trauma und hochexpressive Gewalt – Bombendrohungen</b>	
Der Soundtrack des Extremen – Naschids und RechtsRock als Transportmittel extremistischer Weltanschauung <i>Antonia Mischler, Veronika Möller</i> .....	803
Trauma, kompulsive Identifizierung und hochexpressive Gewalt <i>Andreas Prokop</i> .....	825
<b>Sanktionierung nationalsozialistischer Wiederbetätigung / Regionale Strafzumessungsunterschiede / Punitivität</b>	
Nationalsozialistische Wiederbetätigung: Strafen oder alternative Verfahrenserledigung? <i>Alois Birklbauer, Josef Landerl</i> .....	843
Einflussfaktoren der Punitivität im Vergleich verschiedener Erhebungsmethoden <i>Maria Kamenowski, Dirk Baier</i> .....	855
Zur modifiziert punitiven Sanktionierungspraxis armutsbedingter Devianz <i>Marc-Alexander Seel</i> .....	871
<b>Jugendliche als Opfer und Täter*innen / Demokratie und Extremismus / Mobbing / Mediengewalt und Jugendliche</b>	
Täter-Opfer-Statuswechsel im Jugendalter. Forschungserkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Jugendlichen <i>Annemarie Schmoll</i> .....	883
Mediengewalt in jugendlichen Lebenswelten. Ergebnisse einer Rezeptionsanalyse zu Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen medialer Gewaltpräsentationen <i>Thomas A. Fischer</i> .....	899
<b>Kriminalitätsfurcht / Disorder / Beurteilung von Sicherheitsakteuren / Opferrisiken in Deutschland</b>	
Bürgerschaftliche Beurteilung von Sicherheitsakteuren im öffentlichen Raum <i>Sigrid Pehle</i> .....	919

**Cyberkriminalität / Open Access von Know How / Open Access als  
Chance für die deutschsprachige Kriminologie**

Cyberangriffe gegen Unternehmen: Erste Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung in Deutschland <i>Arne Dreißigacker, Bennet von Skarczinski, Gina Rosa Wollinger</i> .....	933
Freier Zugang zu Know-how? Die strafrechtlichen Grenzen des Geheimnisverrates in Deutschland, Österreich und der Schweiz <i>Susanne Knickmeier</i> .....	953
Cyberstalking - Rechtliche Einordnung für Deutschland und Österreich und empirische Erkenntnisse <i>Ulrike Zähringer, Marie Christine Bergmann</i> .....	973

**III. Laudationes**

Laudatio für Christa Pelikan <i>Arno Pilgram</i> .....	987
Laudatio für Friedrich Lösel aus Anlass der Verleihung der Beccaria- Medaille der Kriminologischen Gesellschaft <i>Thomas Bliesener</i> .....	993
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	997





# Zweispurigkeit im polnischen Strafrecht: Regelungsentwicklung und aktuelle Kontroversen<sup>1</sup>

Krzysztof Krajewski

## Gliederung

1. Einleitung
2. Sicherungsmaßregeln für unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und süchtige Täter in den StGB 1932, 1969 und 1997
3. Sicherungsmaßregeln für zurechnungsfähige Straftäter in den StGB 1932, 1969 und 1997
  - 3.1 Traditionelle Zweispurigkeit im StGB 1932
  - 3.2 Zweispurigkeit ohne Sicherungsmaßregeln im StGB 1969
  - 3.3 Minimalistische Zweispurigkeit im StGB 1997
4. Rückkehr der Zweispurigkeit und Sicherungsmaßregeln
  - 4.1 Neue Maßregeln für Sexualstraftäter
  - 4.2 Neugestaltung der Vorschriften zu Sicherungsmaßregeln
5. Kontroversen um die „außerstrafrechtliche zweite Spur“
  - 5.1 Neue gesetzliche Regelungen betreffend die Unterbringung gefährlicher Straftäter
  - 5.2 Kritische Bewertung der neuen Regelungen
  - 5.3 Verfassungsgerichtliche Bewertung des Gesetzes
  - 5.4 Wachsende Probleme bei Vollstreckung der Gesetzesmaßnahmen
6. Fazit

## 1. Einleitung

Der Begriff der Zweispurigkeit ist zwar der polnischen Strafrechtsterminologie als *dwutorowość* bekannt und in der Gesetzgebung sind seit der Vorkriegszeit bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung der Zweispurigkeit vorgesehen, dennoch bestanden und bestehen im Vergleich zu deutschen oder österreichischen Lösungen diesbezüglich wesentliche Unterschiede. Das polnische Strafrecht sah und sieht nämlich nach wie vor eigentlich keine der Sicherungsverwahrung (§ 66 des deutschen StGB) oder der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter (§ 23 des österreichischen StGB) unmittelbar entsprechende Einrichtung vor. In den letzten 20 Jahren aber ist das Problem gefährlicher Straftäter und des als Antwort

---

1 Der Beitrag wurde auch in der MschrKrim 2020, Heft 3 veröffentlicht. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

darauf begriffenen Risikostrafrechts<sup>2</sup> oder *risk and security oriented criminal law*, das sich stark an der „Unschädlichmachung“ solcher Täter orientiert und damit das Verhältnis zwischen Repression und Prävention im Strafrecht verändert<sup>3</sup>, Gegenstand einer immer intensiveren wissenschaftlichen Debatte, gesetzlicher Regelungen und der Rechtsprechung, darunter auch der Verfassungsrechtsprechung, geworden. Interessanterweise weist die jüngste Entwicklung in Polen viele Ähnlichkeiten zu einschlägigen, mit der Novelle des StGB von 1998 und der BVerfGE- und EGMR-Rechtsprechung verbundenen Auseinandersetzungen in Deutschland auf. Es lässt sich im Zusammenhang damit sagen, dass sowohl das polnische Strafrecht als auch die polnische Strafrechtslehre, die nach dem Fall des kommunistischen Systems diese Problematik eine gewisse Zeit lang geradezu ignoriert hatten, was in den Lösungen des StGB von 1997 mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck kam, nach 2000 diesbezügliche Defizite rasch nachzuholen bemüht waren.

In der polnischen, wie auch in der deutschen juristischen Fachliteratur wird der Begriff der Zweispurigkeit des Strafrechts mit zwei gesetzlich vorgegebenen Formen der strafrechtlichen Reaktion auf die Begehung einer unter Strafanordnung verbotenen Tat<sup>4</sup> in Verbindung gebracht. Die Hauptform bildet selbstverständlich die Strafe. In bestimmten Fällen aber können anstelle bzw. neben der Strafe strafrechtliche Maßnahmen zur Anwendung kommen, die keine Strafen sind. Es geht hierbei nicht um Sanktionen, die mittels Schuldzurechnung an einem bestimmten Täterverhalten anknüpfen und deren Notwendigkeit mit einer gerechten verhältnismäßigen Strafe begründet wird, sondern um rein präventive Maßnahmen, die unabhängig von der Schuld angeordnet und mit der Notwendigkeit einer „Neutralisierung der von diesem Täter drohenden Gefahr“<sup>5</sup> begründet werden. Diese zweite, der sozialen Verteidigung dienende Gruppe von Reaktionen wird als Sicherungsmaßnahmen bezeichnet. Die Strafe ist somit ein Element des als Tatstrafrecht und Schuldstrafrecht bezeichneten Strafrechtssystems, während die Sicherungsmaßnahmen Teil des entgegengesetzten, als Täterstrafrecht bezeichneten Modells sind. In europäischen Ländern bleiben die Sicherungsmaßnahmen im rein quantitativen Sinne eine Randerscheinung der strafrechtlichen Reaktionen<sup>6</sup>. Im Hinblick auf Tatgewicht, Eigenschaften der Täter, gegenüber denen sie angeordnet werden, aber auch hinsichtlich ihrer Umstrittenheit im Lichte der Grundsätze der Rechtstaatlichkeit und der

---

2 Siehe: Prittwitz (1993).

3 Siehe: Albrecht (2014), S. 8.

4 Vgl. z. B. Wróbel/Zoll (2010), S. 547; Gardocki (2017), S. 215. Siehe auch Królikowski/Zawłocki (2015), S. 488 – 436, wo sich die Autoren allerdings nicht des Begriffs der Zweispurigkeit (*dwutorowość*) bedienen.

5 Wróbel/Zoll (2010), S. 35.

6 Gardocki (2017), S. 215.

Strafverantwortlichkeit kommt ihnen jedoch häufig eine viel größere Bedeutung zu, als es sich aus der bloßen Häufigkeit ihrer Anwendung ergeben könnte.

Sicherungsmaßnahmen bilden keine einheitliche Kategorie. Die meisten Rechtsordnungen sehen verschiedene Arten der nach verschiedenen Kriterien qualifizierten Maßnahmen vor. In der polnischen Fachliteratur<sup>7</sup> wird u. a. darauf hingewiesen, dass sie anstelle bzw. neben der Strafe angeordnet werden und somit die Strafe entweder ersetzen oder ergänzen können. Im letzteren Fall können die Sicherungsmaßnahmen als sog. postpönale Maßnahmen nach oder als sog. präpönale Maßnahmen vor der Verbüßung der Strafe vollstreckt werden. Je nach Vollstreckungsform und Inhalt können sie verschiedenen Charakter haben. Vollstreckt werden sie ohne Freiheitsentzug oder als isolierende Maßnahmen. Im letzteren Fall sind sie mit dem Entzug der Freiheit der Person verbunden, der gegenüber sie angeordnet werden. Im Hinblick auf ihren Inhalt können sie therapeutischen Charakter haben (bessernde Maßnahmen), d. h. den Täter einer entsprechenden Einwirkung zwecks Lösung seiner meist mit psychischen Störungen, Sucht u. Ä. verbundenen Probleme unterziehen. Sicherungsmaßnahmen können aber auch rein isolierenden Charakter haben (sichernde Maßnahmen) und in erster Linie ein Instrument bilden, mit dem einer konkreten Person die erneute Straftatbegehung einfach unmöglich gemacht werden soll.

Die anstelle von Strafe anzuordnenden und mitunter als Sicherungsmaßnahmen *sensu stricto* bezeichneten Maßnahmen werden gegenüber schuldunfähigen, weil im Hinblick auf psychische Störungen unzurechnungsfähigen, und potentiell auch in der Zukunft für die Gesellschaft gefährlichen Tätern angeordnet. Sie haben in der Regel einen isolierenden, aber auch therapeutischen Charakter, sind praktisch jedem Strafrechtssystem bekannt und geben zu keinen grundsätzlichen Kontroversen Anlass.<sup>8</sup>

Anders verhält es sich dagegen bei den Sicherungsmaßnahmen im weiteren Sinn, d. h. Maßnahmen *sensu largo*, die hauptsächlich postpönalen Charakter haben, und die dem Täter vor allem die Möglichkeit der Straftatbegehung in der Zukunft nehmen sollen. Als besonders problematisch können sich diejenigen erweisen, die den Charakter einer Isolierung haben, ohne dass dabei irgendwelche therapeutischen Zwecke – bzw. nur in unzureichendem Maße – verwirklicht werden. Angeordnet werden sie in erster Linie gegenüber Schwerstraf Tätern, die von verschiedenen psychischen Störungen bzw. Defekten betroffen sind, deren Charakter bzw. Intensität aber nicht die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit oder der erheblich verminderten

<sup>7</sup> Siehe dazu auch: *Krajewski* (2013), *Krajewski* (2015).

<sup>8</sup> Dasselbe gilt grundsätzlich für solche Maßnahmen, die für Täter mit stark verminderter Zurechnungsfähigkeit oder alkohol- bzw. drogensüchtige Täter vorgesehen sind, obwohl diese meistens neben der Strafe, entweder vor oder nach deren Verbüßung, angeordnet werden.

Zurechnungsfähigkeit begründen. In der Regel handelt es sich hierbei um nicht psychotische und nicht als psychische Krankheit im medizinischen Sinne geltende Persönlichkeitsstörungen. Solche Personen sind in den meisten Fällen schuldig und können strafrechtlich belangt werden, gleichzeitig aber schaffen sie grundsätzliche Probleme im Hinblick auf die potentiell in der Zukunft von ihnen drohenden Gefahren, wie es z. B. bei Sexualstraftätern der Fall sein kann. In Frage kommen hier auch andere Tätergruppen, wie z. B. Berufs-, Gewohnheits- oder Rückfalltäter. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausschließlich aufgrund des Schuldgrades stellt häufig keine Lösung der von ihnen nach der Strafverbüßung ausgehenden Gefahr der erneuten Straftatbegehung dar. Deswegen gilt, wie es *J.W. De Keijser* formuliert: „...for public safety reasons people are confined beyond what could be justified on grounds of culpability and harm. Punishments have to conform to the proportionality limits that stem from fundamental notions of desert [...]. Measures have no such limitations“<sup>9</sup>. Ähnlich äußerte sich dazu *H.H. Jescheck*, als er schrieb: „Die nach der Tatschuld bemessene Strafe kann der vorbeugenden Aufgabe des Strafrechts nicht immer gerecht werden, denn vielfach wird die Dauer der Strafe nicht ausreichen, um den Präventionserfolg zu gewährleisten, vielfach wird auch die medizinische, pädagogische oder therapeutische Behandlung des Rechtsbrechers erforderlich sein, die ihrer Art nach im normalen Strafvollzug nicht möglich ist“<sup>10</sup>. Problematisch erscheinen solche Sicherungsmaßnahmen dann, wenn sie bei mangelnden Fortschritten oder gar kaum zu erwartendem Erfolg in der therapeutisch-medizinischen Behandlung zu rein isolierenden und „eliminierenden“ Maßnahmen werden. Wie bereits oben erwähnt, haben solche Sicherungsmaßnahmen vorwiegend postpönalen Charakter, vollstreckbar nach der Strafverbüßung, und sind zeitlich unbestimmt, d. h. die Dauer ihrer Anwendung wird nicht im Voraus bestimmt. Sie werden vollzogen, solange es für den Schutz der Bevölkerung vor einem konkreten Täter notwendig ist – im Extremfall sogar lebenslänglich. Mitunter können sie aber auch präpönalen Charakter haben und in dieser Eigenschaft gar die Strafe ersetzen, denn nach dem Vollzug einer solchen Maßregel wird die Entscheidung getroffen, ob die verhängte Strafe noch zu vollstrecken ist.

---

9 *De Keijser* (2011), S. 188.

10 *Jescheck* (1988), S. 74.

## 2. Sicherungsmaßregeln für unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und süchtige Täter in den StGB 1932, 1969 und 1997

In den polnischen Strafgesetzbüchern von 1932, 1969<sup>11</sup> und im geltenden StGB von 1997<sup>12</sup> wiesen bzw. weisen die Regelungen bezüglich der Sicherungsmaßregeln bestimmte Ähnlichkeiten, aber auch voneinander abweichende Lösungen auf. Alle drei Gesetzbücher enthielten bzw. enthalten weitgehend ähnliche Regelungen hinsichtlich der eng begriffenen (*sensu stricto*), gegenüber unzurechnungsfähigen Tätern anstelle von Strafe anzuordnenden Sicherungsmaßregeln mit einem isolierend-therapeutischen Charakter. Gewisse Unterschiede gibt es dagegen hinsichtlich der gegenüber vermindert zurechnungsfähigen oder alkohol- bzw. drogensüchtigen Tätern anzuordnenden prä- bzw. postpönalen Sicherungsmaßregeln. Und weitgehende Unterschiede treten letztendlich im Falle der Regelungen der weit verstandenen (*sensu largo*), vor allem isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln gegenüber verschiedenen Kategorien von für gefährlich befundenen Tätern auf.

Die anstelle von Strafe gegenüber unzurechnungsfähigen Tätern anzuordnende Sicherungsmaßregel war und ist auf dem Boden aller drei Gesetzbücher die sog. psychiatrische Detention. Art. 80 StGB 1932 sah die Unterbringung eines unzurechnungsfähigen Straftäters, dessen Verbleiben in Freiheit die Rechtsordnung gefährden könnte, in einer geschlossenen Anstalt für psychisch Kranke oder in einer anderen Heilanstalt vor, ohne im Voraus festgelegte Unterbringungsdauer. Die Maßregel wurde vollzogen, solange es aus Präventivgründen notwendig war, und über die Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht aufgrund der Bewertung der Behandlungsergebnisse zu entscheiden. Vergleichbare Lösungen sahen Art. 99 StGB 1969 und Art. 94 StGB 1997 in seinem ursprünglichen Wortlaut vor. Erst in die letztgenannte Vorschrift wurde aus Garantiegründen und im Geiste der liberalen Reformen des Strafrechts der 90er Jahre die allgemeine Grundlage für die Anwendung von freiheitsentziehenden medizinisch-therapeutischen Maßregeln aufgenommen.<sup>13</sup> Gemäß Art. 93 StGB 1997 war die Anordnung dieser Maßregeln nur zulässig, wenn dies unerlässlich war, um die erneute Begehung einer mit der psychischen Krankheit, geistigen Behinderung, Alkohol- bzw. Drogensucht des Täters zusammenhängenden verbotenen Tat, deren Sozialschädlichkeit bedeutend ist, durch diesen zu verhindern. Die Voraussetzung der Unerlässlichkeit hatte zum Ziel, die Anordnung solcher Maßregeln zu beschränken.

11 Für die deutsche Übersetzung von StGB 1969, siehe: *Geilke* (1970).

12 Für die deutsche Übersetzung von StGB 1997, in der ursprünglichen Fassung, siehe *Weigend* (1998b).

13 Im StGB 1997 wurde auch der Begriff „Gefährdung der Rechtsordnung“ mit dem Begriff „hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Begehung einer verbotenen Tat, deren Sozialschädlichkeit bedeutend ist“ ersetzt.

Etwas differenzierter gestalteten sich in den drei genannten Strafgesetzbüchern die Regelungen bezüglich der isolierend-therapeutischen, gegenüber von Tätern mit erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit neben bzw. anstelle von Strafe anzuordnenden Maßregeln. Gem. Art. 81 StGB 1932 konnten solche Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung auch in einer geschlossenen Anstalt für psychisch Kranke bzw. in einer anderen Heilanstalt für unbestimmte Zeit untergebracht werden. Die Maßregel hat in diesem Fall die Strafe ersetzt. Hatte das Gericht den Täter aber auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hatte die ebenfalls für eine unbestimmte Zeit angeordnete Sicherungsmaßregel präpönalen Charakter und wurde an erster Stelle vollzogen. Nach erfolgtem Maßregelvollzug und Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken war. Ähnliche Regelungen sah auch Art. 100 StGB 1969 vor, wobei die eingeführten Änderungen lediglich technischen Charakters waren: statt über die eventuelle Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstalt zu entscheiden, konnte das Gericht entweder die Strafvollstreckung oder die vorzeitige bedingte Entlassung ohne Rücksicht auf die Erfüllung allgemeiner formaler Voraussetzungen für die Anwendung dieser Einrichtung nun auch schon vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe anordnen. Eine umstrittene Lösung in Bezug auf die im Zustand der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Täter wurde dagegen in Art. 95 StGB 1997 vorgenommen. Hier wurde nämlich ganz auf die Möglichkeit ihrer Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt vor der Vollstreckung der Strafe verzichtet und lediglich vorgesehen, dass bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe das Gericht die Unterbringung des Täters in einer Strafanstalt anordnen kann, in der besondere Heil- oder Rehabilitationsmaßnahmen angewendet werden. Die Sicherungsmaßregel wurde somit durch eine – wenn auch unter besonderen Bedingungen vollzogene – Freiheitsstrafe ersetzt.

Alle drei Gesetzbücher enthielten auch Vorschriften über die neben der Strafe gegenüber alkohol- bzw. drogensüchtigen Tätern anzuordnenden therapeutischen Maßnahmen. In dieser Hinsicht waren die Unterschiede zwischen den Regelungen der einzelnen Gesetzbücher größer. Das StGB 1932 sah diesbezüglich eine postpönale Sicherungsmaßregel in Form der Unterbringung des süchtigen Täters nach Strafverbüßung in einer entsprechenden Heilanstalt vor, deren Dauer zwar nicht im Voraus bestimmt wurde, aber zwei Jahre nicht überschreiten durfte. Auf dem Boden des Art. 102 StGB 1969 nahm diese Maßregel den Charakter einer präpönalen, d. h. vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu vollziehenden Maßnahme an, deren Dauer ebenfalls nicht im Voraus bestimmt wurde, die allerdings nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre betragen durfte. Nach der Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht zu entscheiden, ob die verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll. Art. 96 StGB 1997 hielt den präpönalen Charakter dieser Maßregel aufrecht. Die Möglichkeit ihrer Anordnung wurde aber auf Fälle der Ver-

urteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren beschränkt. Bei Verurteilungen zu höheren Freiheitsstrafen wurde somit auf die Anordnung der Sicherungsmaßregel verzichtet und vorausgesetzt, dass die Therapie während des Strafvollzugs erfolgt. Das StGB 1997 sah auch die automatische Anrechnung der Unterbringung in einer Heil- bzw. Therapieanstalt auf die verhängte Freiheitsstrafe vor, sowie die Möglichkeit einer breiten Anwendung der bedingten Entlassung, ungeachtet der einschlägigen allgemeinen Regeln.

### 3. Sicherungsmaßregeln für zurechnungsfähige Straftäter in den StGB 1932, 1969 und 1997

#### 3.1 Traditionelle Zweispurigkeit im StGB 1932

Regelungen hinsichtlich der oben dargestellten Kategorie der eng begriffenen, strafersetzenden bzw. strafergänzenden, d. h. neben der Strafe anzuordnenden Sicherungsmaßregeln isolierend-therapeutischen Charakters waren Gegenstand zahlreicher Diskussionen über einzelne Lösungen. Ihr Bestehen in der Strafgesetzgebung aber wurde und wird bis heute als selbstverständlich erachtet. Anders verhält es sich aber in Bezug auf weit verstandene postpönale Sicherungsmaßregeln, die vorwiegend isolierenden Charakter ohne eindeutig therapeutisches Element haben. Das StGB 1932 sah diesbezüglich zwei spezifische Einrichtungen vor: die fakultative Unterbringung arbeitsscheuer Rückfälliger in einer Zwangsarbeitsanstalt (Art. 83 StGB 1932) für die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren<sup>14</sup> und die obligatorische Unterbringung eines dreifachen, gemäß einer besonderen Vorschrift (Art. 60 StGB 1932) verurteilten Rückfälltätlers,<sup>15</sup> sowie eines Berufs- bzw. Gewohnheitstätlers,<sup>16</sup> nach Strafverbüßung für unbestimmte Zeit in einer Anstalt für unverbesserliche Täter (Art. 84 StGB 1932). Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der letztgenannten Vorschrift war die Feststellung, dass das Verbleiben des Täters auf freiem

---

14 Das Strafgesetzbuch von 1932 war, wenn auch im Legislativausschuss vorbereitet, in seinem Grundstock das Werk eines Mannes, nämlich *Juliusz Makarewicz* (1872-1955), Professor für Strafrecht an der Universität Lemberg. In seiner Jugend nahm er an einem Seminar von Franz von Liszt in Leipzig teil und war ein erklärter Vertreter der soziologischen Schule des Strafrechts. Mehr zum StGB 1932 und insbesondere zu Vorschriften betreffend Sicherungsmaßregeln siehe: *Makarewicz* (1933), insbesondere S. 325 – 327, und *Busch* (1936), insbesondere S. 638 – 639. Siehe auch im Allgemeinen: *Glaser* (1933), sowie *Gleispach* (1933).

15 Dem Inhalt dieser Vorschrift nach lag der Rückfall im formalen Sinne dann vor, wenn der Täter innerhalb von 5 Jahren nach Vollverbüßung oder mindestens nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe, oder innerhalb von 5 Jahren nach Entlassung aus der Sicherungsanstalt erneut eine Straftat aus denselben Beweggründen oder eine ähnliche Straftat begangen hatte. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen bildete die Grundlage für die fakultative außerordentliche Strafschärfung bis zu der um die Hälfte erhöhte Höchstgrenze der gesetzlichen Strafandrohung.

16 Diese Begriffe wurden im StGB in keiner Weise definiert. Siehe dazu: *Busch* (1936), S. 638.

Fuß die Rechtsordnung gefährde. Die Notwendigkeit der Vollzugsfortsetzung war alle 5 Jahre gerichtlich zu prüfen. Die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter war somit eine der deutschen Sicherungsverwahrung ähnliche Einrichtung.<sup>17</sup> Die notwendige Regierungsverordnung zu Anstalten für unverbesserliche Täter ist erst im Januar 1934 in Kraft getreten. Schon relativ kurz danach sind erste Daten zu Anwendungspraxis veröffentlicht worden. Innerhalb von weniger als zwei Jahren, bis Oktober 1935 wurden 392 Täter untergebracht. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die neue Maßnahme sehr oft in Bagatellfällen Anwendung fand, indem nur 3% der untergebrachten Täter zu mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden.<sup>18</sup> Nach dem Jahre 1945 und Machtübernahme durch kommunistische Regierungen blieben die Vorschriften zu diesen Maßregeln in der Praxis „tot“ obwohl die Vorschriften des StGB 1932, bis 1969 geltendes Recht blieben. Im Jahre 1952 erklärte jedoch der Oberste Gerichtshof *desuetudo* von Art. 83 und 84 StGB 1932. Dies ging in erster Linie auf die äußerst scharfe ideologische Kritik zurück, der im Rahmen der Doktrin des „sozialistischen Strafrechts“ die Begriffe des Berufs- und Gewohnheitstäters sowie die Einrichtung der Sicherungsmaßregeln isolierenden und eliminierenden Charakters unterworfen wurden.<sup>19</sup> Eine weitere Unterstützung dieses Standpunktes lieferte die allgemeine Rhetorik hinsichtlich der Resozialisierungs- und Erziehungszwecke der Strafe, die allen strafrechtlichen Reaktionen, die – zumindest nominal – nicht auf die Besserung des Straftäters ausgerichtet waren, jede Daseinsberechtigung absprach.<sup>20</sup> Davon, dass Argumente dieser Art in hohem Grad nur rhetorisch-ideologischer Natur waren und die Frage des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen, unverbesserlichen, mehrfachen Rückfalltätern etc. in der Praxis im Interessenfokus des „sozialistischen Gesetzgebers“ stand, zeugten die im StGB 1969 angenommenen Lösungen. Die Schutzzwecke wurden im Sinne dieses Strafgesetzbuches in erster Linie durch eine äußerst repressive Strafpolitik verwirklicht,<sup>21</sup> die eine enorm hohe Gefängnispopulation zur Folge hatte<sup>22</sup> und die u. a. in der gegenüber Rückfall- und unverbesserlichen Tätern allgemein zur Anwendung gebrachten obligatorischen Strafverschärfung sowie in Anwendung von besonderen Einwirkungsmaßnahmen Ausdruck fand, die alle Merkmale von isolierenden Sicherungsmaßregeln trugen. Die Ironie dieser Lösungen lag darin, dass sie vorerst gegenüber Tätern verschiedener nicht besonders schwerer Vermögensdelikte Anwendung fanden, also Tätern, die in der kriminologischen Literatur eher als „sozial problematisch“ (wegen Alkoholismus oder/und anderer psychologischer Störungen und Verhaltensprobleme), aber

17 So auch *Busch* (1933), S. 638.

18 Mehr dazu, siehe *Zalewski* (2018), S. 53.

19 *Zalewski* (2018), S. 55.

20 Mehr dazu, siehe: *Marek* (1986).

21 Mehr dazu, siehe: *Lammich* (1981).

22 Mehr dazu, siehe: *Górny* (1987).



keinesfalls als gefährlich bezeichnet wurden.<sup>23</sup> Dies sah also ähnlich aus wie in der Vorkriegszeit mit damaligen Maßregeln.

### 3.2 Zweispurigkeit ohne Sicherungsmaßregeln im StGB 1969

Im Unterschied zu seinem Vorgänger sah das neue Strafgesetzbuch in Kapitel XIII nur eng begriffene, gegenüber unzurechnungsfähigen, vermindert zurechnungsfähigen bzw. süchtigen Tätern anzuwendende isolierend-therapeutische Maßregeln vor, enthielt aber auch eine Reihe von besonderen Lösungen zur Bekämpfung des Rückfalls (an dem die kommunistische Macht ein nahezu obsessives Interesse zeigte), die in vielerlei Hinsicht den Charakter von isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln trugen, auch wenn sie nicht *expressis verbis* als solche bezeichnet wurden und nicht in Kapitel XIII, sondern in Kapitel VIII, über den Rückfall, geregelt waren. Auf diese Weise wurden, trotz der prinzipiellen Abschaffung von isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln, ihre Äquivalente quasi durch die Hintertür in das StGB aufgenommen – ein geradezu klassisches Beispiel des Etikettenschwindels. Im Besonderen sah das StGB 1969 bei Rückfalltätern eine obligatorische – und nicht nur fakultative wie im StGB 1932 – Strafverschärfung in Fällen des sog. einfachen (Art. 60 § 1 StGB 1969) und sog. mehrfachen Rückfalls (Art. 60 § 2 StGB 1969) vor. Gemäß dieser Vorschrift hatte das Gericht einem wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter, der innerhalb von 5 Jahren seit der Verbüßung von mindestens 6 Monaten seiner Strafe eine neue Straftat begeht, die derjenigen ähnelt<sup>24</sup>, für die er zuvor verurteilt worden ist, eine Freiheitsstrafe im Rahmen von der verdoppelten Mindeststrafe bis zur um die Hälfte erhöhten gesetzlichen Höchststrafe zuzumessen. Und gemäß der zweiten Vorschrift hatte das Gericht einem unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen zweimal vorbestraften Täter, der insgesamt mindestens ein Jahr Freiheitsentzug verbüßt hat und innerhalb von 5 Jahren seit Verbüßung der letzten Strafe erneut eine vorsätzliche Straftat mit der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen oder eine Straftat, die dem Hooliganismus<sup>25</sup> zuzurechnen ist, begeht, die mindestens einer der zuvor begangenen Straftaten ähnelt, eine Strafe im Rahmen der dreifachen Höhe der gesetzlich angedrohten Mindeststrafe, jedoch nicht weniger als 2 Jahre, bis zu der um die Hälfte erhöhten gesetzlichen Höchststrafe zuzumessen, wobei, falls die Höchst-

23 Siehe dazu zusammenfassend *Siemaszko* (1983).

24 Als ähnlich galten entsprechend der in Art. 120 § 2 StGB 1969 enthaltenen Definition Straftaten, die gegen das gleiche oder ein gleichartiges Rechtsgut gerichtet waren, sowie solche, die aus gleichen Beweggründen begangen wurden. Alle in der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen begangene Straftaten galten als einander ähnlich.

25 Die Vorschriften über außerordentliche Strafverschärfung bei Vergehen mit Hooligan-Charakter im StGB 1969 (Art. 59) wurden in Polen, wie auch in vielen anderen Ostblockländern, unter dem Einfluss der sowjetischen Gesetzgebung eingeführt.

grenze der gesetzlichen Androhung 3 Jahre nicht überstieg, trotzdem bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug möglich waren.

Man kann daher sagen, dass im Falle dieser Kategorie „unverbesserlicher“ Täter die Funktion der Sicherungsmaßregel in einem gewissen Grad durch eine von der Tat schwere, dem Schuldgrad u. Ä. losgelöst bemessene Freiheitsstrafe übernommen wurde. Die Verschärfung des Strafmaßes wurde offiziell mit der im Falle solcher Täter erforderlichen Resozialisierungsverlängerung begründet, in Wirklichkeit aber ging es vor allem um eine Verlängerung ihrer Isolation zwecks Verhinderung der Straftatbegehung. Wie es einmal *L. Radzinowicz* formulierte: „The Soviets imported the Positivist School’s concept of ‘legal responsibility’, of ‘state of danger’ and of ‘measures of social protection’ in their first Criminal Code with far reaching extensions”<sup>26</sup>. Dies wirkte sich vorerst auf die Steigerung des repressiven Charakters des Strafrechts aus und hatte Einfluss auf die Rechtsordnungen aller Länder des „realen Sozialismus“. Wie es *M. Pifferi* ähnlich formulierte, handelte es sich um rein repressive Ausnutzung kriminologischer Konzepte des Positivismus, die ursprünglich Kriminalpolitik auf Prävention und nicht auf die verschärfte Repression aufbauen wollten.<sup>27</sup> Dies war interessanterweise auch eine Auffassung, die der heute in vielen angelsächsischen Ländern, allen voran in den USA, zu beobachtenden Tendenz ähnlich war, wo die Isolierungsfunktion durch eine rein zweckmäßig verstandene und auf Verwirklichung nur des einen Ziels ausgerichtete Freiheitsstrafe erfüllt wird, nämlich dem Täter die Begehung von weiteren Straftaten unmöglich zu machen (*incapacitation*) und auf diese Weise die Bevölkerung vor ihm zu schützen. In diesem Fall liegt dem Strafmaß nicht das zugrunde, was der Täter getan hat, sondern die auf die eine oder andere Weise zu bestimmende Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung von Straftaten (*predictive sentencing*),<sup>28</sup> was eine enorme Verschärfung der Repression zur Folge hat. Es lässt eine langfristige Isolierung des Täters zu, um ihm die Begehung von Straftaten durch die Verhängung einer langen Freiheitsstrafe unmöglich zu machen, die nicht selten in einem krassen Missverhältnis zur begangenen Tat und zum Schuldgrad steht, aber mit Präventivgründen gerechtfertigt wird. Das wohl in den letzten Jahren bekannteste Beispiel für diese Auffassung ist das berühmte Schema *three strikes and you are out*<sup>29</sup> in den USA. Aber auch im Vereinigten Königreich lässt das Recht zu, gegenüber den für gefährlich befundenen Tätern Freiheitsstrafen in einem über das Gebot der Verhältnismäßigkeit hinausgehenden Ausmaß zu verhängen.<sup>30</sup> Alles weist auf weitgehende

26 *Radzinowicz* (1991), S. 91.

27 *Pifferi* (2016), S. 244.

28 Mehr dazu, siehe: *Tonry* (2019).

29 Siehe z. B.: *Zimring/Hawkins/Kamin* (2001).

30 Mehr dazu, siehe: *Harrison* (2014).

Ähnlichkeiten in der Denkweise der kommunistischen Führungskräfte im einschlägigen Bereich hin. Die gegenüber einer begrenzten Gruppe von gefährlichen Tätern anzuordnenden strafergänzenden Sicherungsmaßnahmen wurden nun durch drakonische Strafen gegenüber einer recht großen Gruppe mehrfacher Rückfalltäter abgelöst. Das wirft übrigens eine sehr interessante Frage auf, inwiefern das Fehlen der Einrichtung postpöner Sicherungsmaßnahmen in einem Rechtssystem zu einer präventiv begründeten Verschärfung der Strafrepresion führen kann. In den USA und anderen angelsächsischen Ländern waren und sind Sicherungsmaßnahmen im kontinentalen Sinne nicht bekannt. Diese Funktion nahm früher das mit der erforderlichen Resozialisierung (*rehabilitation*) begründete System der Zweckstrafen von unbestimmter Dauer (*indeterminate sentencing*) wahr, während heute nicht selten drakonische, mit der notwendigen Verhinderung der erneuten Straftatbegehung gerechtfertigte Strafen diesen Zweck erfüllen.<sup>31</sup> Interessant erscheint daher die Frage, inwieweit die Verwerfung der Einrichtung von isolierend-eliminierenden Maßnahmen in Polen in den Jahren 1945-1989 zu einer drastischen Verschärfung der Strafrepresion dadurch beigetragen hat, dass präventive und sichernde Funktionen auf Strafe übertragen wurden.

Ein besonderes Merkmal des StGB 1969 war, dass man die Verschärfung der Represion zwecks Verhinderung der Straftatbegehung zusätzlich mit besonderen Maßnahmen der strafrechtlichen Reaktion verband, die keine Strafe und im Grunde verdeckte Sicherungsmaßnahmen waren. Kapitel VIII StGB 1969 enthielt nämlich auch noch andere gegenüber Rückfalltätern anzuordnende besondere Maßnahmen. Wenn auch nicht als Sicherungsmaßnahmen bezeichnet, so nahmen sie dieselbe Funktion wahr und waren der im StGB 1932 geregelten Einrichtung der Anstalt für unverbesserliche Täter ähnlich. Es geht hierbei um die in Art. 64 StGB 1969 vorgesehene Unterbringung in einer Anstalt für soziale Anpassung. Von den herkömmlichen postpöner Sicherungsmaßnahmen unterschied sie sich dadurch, dass sie nicht im primären Urteil, sondern erst nachträglich angeordnet wurde. Im Urteil ordnete das Gericht nämlich fakultativ bei einfachem Rückfall gem. Art. 60 § 1 StGB 1969 und obligatorisch bei mehrfachem Rückfall gem. Art. 60 § 2 StGB 1969 die sog. Schutzaufsicht für die Dauer von 3 bis zu 5 Jahren nach der Entlassung aus der Strafanstalt an.<sup>32</sup> Erst bei Aufsichtsvermeidung bzw. Nichterfüllung der auferlegten Pflichten ordnete das Gericht die Unterbringung in einer Anstalt für soziale Anpassung an. Die Aufenthaltsdauer in dieser Anstalt wurde nicht im Voraus bestimmt, konnte aber 5 Jahre nicht überschreiten.

---

31 Mehr dazu, siehe: *Pifferi* (2012), sowie *Pifferi* (2016).

32 Die Schutzaufsicht bestand vor allem in der Auferlegung von mehreren Pflichten, deren Verwirklichung unmittelbar das Gericht zu kontrollieren hatte.

Entgegen ihrem Namen unterschieden sich die Anstalten der sozialen Anpassung kaum von Strafanstalten und hatten in erster Linie Isolierungs- und Eliminierungszwecke zu verwirklichen. Von der Vorkriegseinrichtung in Form der Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter unterschied sie sich grundsätzlich dadurch, dass die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt der sozialen Anpassung, obwohl im Prinzip unbefristet, fünf Jahre nicht übersteigen durfte. Die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter dagegen konnte theoretisch lebenslang dauern (obwohl sie alle fünf Jahre gerichtlich überprüft werden sollte).

### 3.3 Minimalistische Zweispurigkeit im StGB 1997

In seiner ursprünglichen Form sah das StGB von 1997 überhaupt keine postpönanen, gegenüber gefährlichen, unverbesserlichen oder mehrfachen Rückfalltätern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln vor, seien sie isolierend-eliminierenden oder isolierend-therapeutischen Charakters. Das neue StGB war somit in der Ablehnung von rein sichernden Maßregeln radikaler als sein Vorgänger und eindeutig darauf ausgerichtet, die Einrichtung der Sicherungsmaßregeln auf Maßnahmen im engeren Sinn und bessernde Maßnahmen therapeutischen Charakters zu beschränken, d. h. auf isolierend-therapeutische Maßregeln, die auf im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnde oder süchtige Täter anzuwenden waren. Darin kam ein gewisser Minimalismus im Hinblick auf die Zweispurigkeit zum Ausdruck, so dass die zweite Spur der strafrechtlichen Reaktionen in der ursprünglichen Fassung des StGB von 1997 drastisch eingeschränkt wurde. In diesem Sinne darf bezweifelt werden, ob der Begriff „Zweispurigkeit“ in Bezug auf die in der ursprünglichen Fassung des StGB von 1997 angenommenen Regelungen überhaupt begründet war, bzw. ob das neue StGB nicht eher als einspurig zu bezeichnen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang bemerkte E. Weigend zutreffend, „eine echte Zweispurigkeit im Sinne der Kumulation von Strafen und Maßregeln kennt das polnische Strafrecht nicht. Die „sichernden Mittel“ nehmen jedoch, ebenso wie die Maßregeln des deutschen Rechts, die Funktion der Sicherung der Allgemeinheit insbesondere in den Fällen wahr, in denen der Täter wegen psychischer Beeinträchtigungen nicht bestraft werden kann“<sup>33</sup>. Dies ging, zumindest in einem gewissen Umfang, auf das Bestreben zurück, die strafrechtliche Reaktion vor allem auf die Voraussetzungen der Schuld des Täters und der Schwere der Tat zu gründen und auf all die Maßnahmen (bis auf die auf unzurechnungsfähige, stark vermindert zurechnungsfähige und süchtige, d. h. auf in Krankheitskategorien zu betrachtende Täter bezogenen Maßnahmen) zu verzichten, deren Anordnung in einem gewissen Umfang auf dem Begriff der „Gefährlichkeit des Täters“ und Prävention beruhen könnte. Dies war unbestritten eine Folge der Erfahrungen aus der

<sup>33</sup> Weigend (1998a), S. 134.

Zeit des kommunistischen Autoritarismus und der Rolle, die der Begriff der „Gefährlichkeit des Täters“ in der Doktrin des sowjetischen und „sozialistischen“ Strafrechts zukam.<sup>34</sup> Darin erblickte man die Quelle vieler Übergriffe und in erster Linie das Fundament der bereits erwähnten äußerst punitiven, repressiven Strafpolitik und der darauf zurückgehenden Gefängnispopulation enorm hohen Ausmaßes. Auch wenn im StGB 1997 das Schuldprinzip in der z. B. im deutschen bzw. österreichischen StGB bestehenden Form, insbesondere das Schuldausmaß als Grundlage der Strafbemessung (§ 46 des deutschen StGB, § 32 (1) des österreichischen StGB) nicht angenommen wurde, so verlieh die Vorschrift des Art. 53 § 1 StGB 1997 dem Schuld-begriff doch eine die Höchstgrenze der gerichtlichen Strafbemessung limitierende Funktion<sup>35</sup> und sah darin ein gewichtiges Mittel für die Beschränkung der Punitivität der Strafpolitik. Angesichts dessen kann die ablehnende Haltung gegenüber dem Ausbau von nicht auf die so verstandene limitierende Funktion der Schuld gestützten Maßnahmen verständlich erscheinen.

Das bedeutete, dass im StGB 1997 in den ersten Geltungsjahren so gut wie keine besonderen Maßnahmen der strafrechtlichen Reaktion gegenüber den als gefährlich geltenden Tätern vorgesehen waren, darunter Sexualstraftäter, solche mit nicht psychotischen Persönlichkeitsstörungen u. Ä., soweit sie nicht für unzurechnungsfähig bzw. stark vermindert zurechnungsfähig befunden wurden. In dieser Hinsicht erinnerte die Situation in Polen an jene in Ungarn, dessen Gesetzgebung keine besonderen Formen der strafrechtlichen Reaktion gegenüber gefährlichen Tätern kennt,<sup>36</sup> und unterschied sich von den Regelungen in Tschechien, wo sowohl im alten als auch im neuen StGB von 2009 die Einrichtung der Sicherungsverwahrung vorgesehen war, so dass in diesem Fall von einer echten, den deutschen Lösungen verwandten Zweispurigkeit die Rede sein kann.<sup>37</sup> Die einzige Form, in der das polnische Strafrecht in den Jahren 1997 – 2005 der von bestimmten Straftätern drohenden Gefahr Rechnung trug, war die im Strafvollzugsgesetzbuch (StVollG), von 1997 vorgesehene besondere Form der Strafvollstreckung im sog. System der therapeutischen Einwirkung. Neben dem üblichen und dem System der Programmeinwirkung bildet es eine weitere in Art. 18 StVollG vorgesehene Form der Straf-

---

34 Das war freilich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es ein im kriminologischen Positivismus verankerter Begriff ist, eine weitgehende Vereinfachung. Tatsache ist aber, dass sich die Gesetzgebung in den Ländern des „realen Sozialismus“ gern auf bestimmte Elemente der positivistischen kriminalpolitischen Konzeptionen berufen hat. Mehr dazu, siehe: *Pifferi* (2016), insbesondere S. 239 – 243.

35 Siehe dazu: *Weigend/Zoll* (1991), S. 265 – 266, sowie *Jescheck* (1992), S. 857, und *Weigend* (1998a), S. 135 – 136.

36 Siehe dazu: *Parti/Szabó/Virág* (2014).

37 Ich sehe hier von der dem tschechischen Recht bekannten Extremform der Vorbeugung der Sexualkriminalität ab, wie sie die physische Kastration von Sexualstraftätern ist. Siehe dazu: *Škvain* (2014).

vollstreckung. Gemäß Art. 96 StVollG in seiner ursprünglichen Fassung galt es für psychisch gestörte und geistig behinderte, aber für zurechnungsfähig befundene, alkohol- und drogensüchtige, sowie körperlich behinderte Täter, die einer speziellen, insbesondere psychologischen, medizinischen bzw. Rehabilitationsbetreuung bedurften. Über die Vollstreckung der Strafe im System der therapeutischen Einwirkung entscheidet das erkennende Gericht oder die Vollstreckungskammer. In den ersten 10 Geltungsjahren der neuen Kodifizierung wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in diesem System vor allem gegenüber alkohol- und drogensüchtigen Tätern angeordnet. Erst in späteren Jahren änderte sich die Situation allmählich angesichts der zunehmenden Zahl von zwar zurechnungsfähigen, aber von nicht psychotischen psychischen Störungen, darunter Störungen der Sexualpräferenz, betroffenen Tätern.<sup>38</sup>

## 4. Rückkehr der Zweispurigkeit und Sicherungsmaßregeln

### 4.1 Neue Maßregeln für Sexualstraftäter

Mit der Zeit sorgten solche minimalistischen Lösungen hinsichtlich der Zweispurigkeit zunehmend für Probleme und wurden Gegenstand der Kritik, allerdings weniger in der Fachliteratur als vor allem im öffentlichen – politischen und medialen – Diskurs. Im hohen Grad war dies die Folge der Aufmerksamkeit, die – wie es übrigens auch in vielen anderen europäischen Ländern der Fall war<sup>39</sup> – den Sexualstraftätern, vor allem im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und schwersten, unter Gewaltanwendung begangenen Straftaten zuteilwurde. Es sei dabei hervorgehoben, dass es keinerlei Hinweise auf einen deutlichen Anstieg der Kriminalität dieser Art in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts oder gar innerhalb der letzten 30 Jahre gibt.<sup>40</sup> Unbestrittener Weise nahm aber das Interesse an solchen Fällen seitens der Massenmedien, und folglich auch der breiten Öffentlichkeit und der Politik zu. In Verbindung mit dem wachsenden Einfluss des Pönpopulismus auf den öffentlichen Diskurs zum Strafrecht und der zunehmenden Bedeutung einiger politischer Parteien mit ihren radikalen Forderungen nach „Recht und Ordnung“ sowie der „wirksamen Bekämpfung der Kriminalität“ kam es zur Aufnahme der Arbeiten an einer Novellierung der Strafrechtsvorschriften im Bereich der Sicherungsmaßregeln. Die Folge war die im Juli 2005, kurz vor den parlamentarischen Wahlen, die der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (*Prawo i Sprawiedliwość*) den ersten Wahlsieg brachten, angenommene Novellierung des

38 In diesem System verbüßen die Strafe im Durchschnitt 5 – 9% der verurteilten Gefangenen.

Siehe: *Nawój-Śleszyński* (2009), S. 101.

39 Siehe dazu: *Albrecht* (2014), S. 3.

40 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 99 – 124.

StGB.<sup>41</sup> Der neue Art. 95a StGB sah zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte Polens eine postpönale Sicherungsmaßregel mit isolierend-therapeutischem Charakter gegenüber zurechnungsfähigen Tätern vor, die im Zusammenhang mit nicht durch eine psychische Krankheit bedingten Störungen des sexuellen Verhaltens Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen hatten. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe konnte das Gericht auch die Unterbringung des Täters in einer geschlossenen Anstalt bzw. die Einweisung in ambulante Behandlung nach Verbüßung der Strafe anordnen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Reaktionen war gem. der allgemeinen Regel des erwähnten Art. 93 StGB 1997 die Unerlässlichkeit dieser Maßnahmen zwecks Rückfallverhinderung. Die Vorschrift bestimmte aber weder die Höhe der Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung einer Sexualstraftat noch den notwendigen Grad der vom Täter künftig drohenden Gefahr. Nicht später als 6 Monate vor der voraussichtlichen bedingten Entlassung bzw. vor dem Ende der Strafverbüßung hatte das Gericht festzustellen, ob die Vollstreckung der Maßregel notwendig ist. Gem. Art. 94 § 2 StGB 1997 wurde die Dauer der Unterbringung in der geschlossenen Anstalt nicht im Voraus bestimmt und es gab auch keine gesetzliche Obergrenze, die Unterbringung konnte daher sogar von lebenslänglicher Dauer sein. Die Entlassung konnte jederzeit erfolgen, wenn die Vollstreckung der Maßregel nicht mehr notwendig erschien. Innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Entlassung konnte das Gericht auch die erneute Unterbringung des Täters in einer entsprechenden Anstalt anordnen.

Die Vorschrift des Art. 95a StGB 1997 stieß auf Kritik, hauptsächlich seitens der Psychiater, Sexuologen und Psychologen.<sup>42</sup> Die Absicht des Gesetzgebers war die Anwendung einer neuen Maßregel gegenüber Tätern von Kindermisbrauch, d. h., Betroffenen von gestörten Sexualpräferenzen. Als Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift wurde aber das Auftreten von „anderen als durch eine psychische Krankheit bedingten Störungen des sexuellen Verhaltens“ bestimmt. Es wurde im Zusammenhang damit darauf hingewiesen, dass dies ein weder der Psychiatrie noch der Sexuologie bekannter Begriff sei, sodass die Sachverständigen für die Belange des Gerichts einen der Medizin unbekanntem Zustand zu diagnostizieren hätten. Hervorgehoben wurden auch die begrenzten Möglichkeiten der therapeutischen Behandlung von nicht psychisch kranken Patienten dieser Art. Ihre Probleme können Gegenstand einer psychotherapeutischen Einwirkung sein, die sich allerdings als äußerst schwierig erweisen kann, insbesondere bei mangelnder Bereitschaft des Täters zur Zusammenarbeit mit dem Therapeuten. Und im Falle der unfreiwilligen Therapie ist das häufig der Fall. Im Zusammenhang damit wurde hervorgehoben, dass sich der theoretisch auf die Verwirklichung therapeutischer Ziele ausgerichtete

---

41 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 66 – 81.

42 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 269 – 278.



Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt unter solchen Umständen in einen rein isolierend-eliminierenden Aufenthalt verwandeln kann, für den die bestehenden Therapiezentren alles andere als geeignet sind.

Die Kritik bewirkte im November 2009 eine Änderung des Art. 95a StGB 1997. Als Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßregel wurde entsprechend den Postulaten der Psychiatrie und Sexuologie einfach das Auftreten von Störungen von Sexualpräferenzen beim Täter bestimmt. Es wurde auch mit Nachdruck hervorgehoben, dass der Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt einer pharmakologischen Therapie bzw. Psychotherapie zwecks Verhinderung der erneuten Straftatbegehung zu dienen hat. Die Spannungen mit der Therapie-Fachwelt haben zwar etwas nachgelassen, aber Zweifel darüber, ob die gegenwärtige Medizin und Psychologie über Instrumente einer wirksamen Einwirkung auf solche Täter verfügen und inwieweit diese ohne freiwillige Mitwirkung des Täters verwirklicht werden können, blieben nach wie vor bestehen. Ebenso wie die Bedenken, ob die in Art. 95a StGB 1997 vorgesehene postpönale Sicherungsmaßregel nach der Absicht des Gesetzgebers einen isolierend-therapeutischen Charakter haben oder etwa nur als Vorwand für eine rein isolierend-eliminierende Maßregel dienen soll. Es sei auch erwähnt, dass im Zuge der Novellierung 2009 die Vorschrift des Art. 95a verschärft wurde, und zwar durch die Einführung der obligatorischen Anordnung dieser Sicherungsmaßregel im Falle der Vergewaltigung von Personen unter 15 Jahren, Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie, Bruder oder Schwester (Art. 197 § 3 Pkt. 2 und 3 StGB 1997).<sup>43</sup>

## **4.2 Neugestaltung der Vorschriften zu Sicherungsmaßnahmen**

Zum 1. Juli 2015 trat eine weitere komplexe Reform der auf die Sicherungsmaßnahmen bezogenen Vorschriften des Kapitels X StGB 1997 in Kraft. Die früher geltenden Vorschriften wurden zur Gänze aufgehoben und die Regelungen dieses Kapitels von Grund auf neu konstruiert. Sicherungsmaßnahmen im Sinne der neuen Vorschriften sind die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes, Therapie, Suchttherapie und Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt (Art. 93a § 1 StGB). Die beiden letzteren stellen freilich kein Novum dar und können entweder gegenüber alkohol- bzw. drogensüchtigen oder gegenüber wegen einer psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung für unzurechnungsfähig befundenen Straftätern angeordnet werden. Neu und von der früheren Regelung abweichend wurde dagegen die Frage der gegenüber zurechnungsfähigen, aber von Störungen der Sexualpräferenz

---

<sup>43</sup> Diese letzte Änderung ging wahrscheinlich auf den konkreten Fall von Krzysztof Bartoszuk aus dem nordostpolnischen Ort Siemiatycze zurück, der mehrere Jahre lang seine Tochter gefangen hielt und sexuell missbrauchte. In den Medien wurde er im Herbst 2008 als „polnischer Fritzl“ bezeichnet.



bzw. Persönlichkeitsstörungen betroffenen Tätern anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen geregelt. Und ein der früheren Gesetzgebung unbekanntes Novum stellt die Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Aufsicht als Sicherungsmaßregel dar. In den neuen Vorschriften wurde die besondere Voraussetzung der Unerlässlichkeit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zwecks Verhinderung der erneuten Tatbegehung durch den Täter (Art. 93b § 1 StGB) beibehalten.

Gemäß Art. 93c StGB können die Maßregeln gegenüber fünf Täterkategorien angeordnet werden. Zum Ersten gegenüber unzurechnungsfähigen Personen nach Einstellung des Strafverfahrens. Zum Zweiten gegenüber Verurteilten wegen der im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Straftaten. Zum Dritten im Falle der Verurteilung wegen der im Besonderen Teil des StGB enumerativ aufgezählten Straftaten (Tötung, Herbeiführung einer schweren Gesundheitsschädigung, Vergewaltigung, Sexualmissbrauch einer hilflosen bzw. behinderten Person, Sexualmissbrauch einer minderjährigen Person und Sexualverkehr mit einer Person unter 15 Jahren), begangen im Zusammenhang mit Störungen der Sexualpräferenzen. Zum Vierten bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen Leib und Leben, gegen die persönliche Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Sittlichkeit oder gegen die Familie und das Sorgerecht, begangen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsstörungen einer solchen Art und Intensität, dass eine zumindest hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung einer weiteren verbotenen Tat unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt besteht. Zum Fünften bei Verurteilung wegen einer im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogensucht begangenen Straftat.

Bei allen Sicherungsmaßnahmen, vom Aufenthalt im psychiatrischen Krankenhaus abgesehen, handelt es sich um Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, die in ambulanter Form vollzogen werden. Die freiheitsentziehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dagegen kann nur gegenüber den ersten drei vorhin genannten Täterkategorien angeordnet werden (Art. 93g StGB), d. h. neben den unzurechnungsfähigen bzw. vermindert zurechnungsfähigen Tätern nur gegenüber den von Störungen der Sexualpräferenz betroffenen Sexualstraftätern. In Bezug auf die erste Gruppe wird diese Maßregel anstelle von Strafe, bei der zweiten und dritten Kategorie dagegen neben der Strafe als postpönale Maßregel angeordnet. Im Falle der vierten und fünften Kategorie haben die Maßregeln auch einen postpönalen Charakter, allerdings immer ohne Freiheitsentzug. In beiden Fällen geht es um die Verpflichtung zur ambulanten Therapie, sei es von Persönlichkeitsstörungen oder Alkohol- bzw. Drogensucht.

Im Falle der Vollstreckung von Freiheitsstrafe entscheidet das Gericht sechs Monate vor der Vollverbüßung bzw. vor der bedingten Entlassung über die Notwendigkeit

der Vollstreckung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen wird deren Dauer nicht im Voraus bestimmt (Art. 93d § 1 StGB), auch wird bei keiner von ihnen, einschließlich Therapie und Suchtherapie, eine maximale Dauer bestimmt, was bedeutet, dass selbst die Maßnahme in Form der Verpflichtung zur Suchtherapie zumindest theoretisch lebenslanglich vollzogen werden kann, was allerdings nur schwer als eine rationale Lösung anzusehen ist.

Man kann feststellen, dass im Zuge der Novellierung von 2015 die Vorschriften des Kapitels X über Sicherungsmaßnahmen neu geordnet und auf einheitliche Grundsätze und Grundlagen gestützt wurden. Auch war man bemüht, den postpönalen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug den Vorzug zu geben. Von der Möglichkeit der Nutzung des elektronischen Monitorings abgesehen, hat die Novelle aber keinerlei neue Formen von Sicherungsmaßnahmen eingeführt, auch nicht gegenüber als gefährlich geltenden Tätern. Die aktuell geltenden einschlägigen Vorschriften stellen in vielerlei Hinsicht eine Fortsetzung des früheren, als Antwort auf die Frage der besonderen Kategorie von Sexualstraftätern gedachten Art. 95a StGB dar.

Die Einführung und spätere Novellierung des Art. 95a StGB 1997, sowie die nachfolgende Novellierung des ganzen Kapitels X StGB von 2015 haben dem polnischen Strafrecht im Vergleich zu den ursprünglichen Regelungen von 1997 einen deutlicheren zweispurigen Charakter verliehen, auch wenn die Möglichkeit der Anwendung postpönaler Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen auf die spezifische Kategorie von zurechnungsfähigen, aber psychisch gestörten und im Zusammenhang damit als eine potentielle Gefahrenquelle anzusehenden Tätern beschränkt ist. Darin kommt, wie es scheint, die allgemeuropäische Tendenz zum Ausdruck, postpönale Sicherungsmaßnahmen nicht mehr auf solche Kategorien wie Berufs-, Gewohnheits-, Rückfalltäter etc. anzuwenden, sondern als Hauptkategorie ihrer „Adressaten“ Täter von verschiedenen, insbesondere gegen Kinder und unter Gewaltanwendung begangenen Sexualstraftaten zu erfassen. In Polen aber fand diese Tendenz in einer äußerst scharfen, bereits im Jahre 2013 entfachten Kontroverse um die speziellen Maßnahmen mit isolierendem Charakter Niederschlag, die auf solche Täter auch rückwirkend Anwendung finden. Die Kontroverse bestätigt die These von *Ch. Morgenstern*, wonach „die Frage, was mit schuldfähigen Tätern, bei denen nach Vollverbüßung ihrer Strafe bzw. nach Ausschöpfung aller weiteren strafrechtlichen stationären Unterbringungsmöglichkeiten eine hohe Gefahr schwerster Rückfälle besteht, geschehen soll, zu den schwierigsten im Strafrecht – nicht nur in Deutschland“ gehört.<sup>44</sup> In Polen hat man in diesem Zusammenhang im Jahre 2013 Maßnahmen eingeführt, die der traditionellen zweiten Spur des Strafrechts ähnlich sind, sich aber formell außerhalb der strafrechtlichen Regelungen befinden.

<sup>44</sup> *Morgenstern* (2011), S. 80.

## 5. Kontroversen um die „außerstrafrechtliche zweite Spur“

### 5.1 Neue gesetzliche Regelungen betreffend die Unterbringung gefährlicher Straftäter

Die Entwicklung hinsichtlich der erwähnten Anordnung von isolierenden Maßregeln gegenüber Sexualstraf Tätern, die auch rückwirkend möglich ist, war eine zeitverschobene Folge des im Dezember 1989, d. h. nach teilweise freien Parlamentswahlen vom Juni dieses Jahres und Gründung der in der Nachkriegszeit ersten nichtkommunistischen Regierung, verabschiedeten Amnestiegesetzes. Gemäß diesem Gesetz wurden u. a. alle nicht vollstreckten Todesurteile in 25 Jahre Freiheitszug, d. h. die strengste im StGB von 1969 vorgesehene Form der Freiheitsstrafe umgewandelt. Dies betraf 13 Verurteilte, von denen zumindest zwei höchstproblematisch erschienen. Im Februar 2014 sollte der erste von diesen Gefangenen die Strafanstalt verlassen. Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit durch Täter, von denen nach Auffassung von Sachverständigen ein hohes Risiko der Begehung ähnlicher Taten in der Zukunft ausging, hat die Medien, Politiker und die öffentliche Meinung elektrisiert. Im Rahmen der bestehenden Vorschriften war das Problem nicht zu lösen. Der damals nach wie vor geltende Art. 95a StGB 1997 konnte nur im primären Urteil angewendet werden und betraf damit nur die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahre 2005 begangenen Straftaten. Auch kam die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der psychischen Gesundheit von 1997, dessen Art. 23 in Ausnahmefällen die Zwangsunterbringung einer psychisch kranken Person im psychiatrischen Krankenhaus zulässt, wenn sie auf Grund ihrer Krankheit unmittelbar für das eigene Leben bzw. für Leib und Leben anderer Personen eine Gefahr darstellt, nicht in Frage. Das Problem lag darin, dass diese Täter zwar von verschiedenen, mitunter sehr tiefen Persönlichkeitsstörungen betroffen, jedoch keine psychisch Kranken im medizinischen Sinne waren.

Die Folge war das Gesetz vom 22. November 2013 über das Verfahren gegen Personen mit psychischen, für Leib und Leben bzw. sexuelle Selbstbestimmung anderer Personen gefährlichen Störungen.<sup>45</sup> Wie das deutsche ThUG stellte auch dieses Gesetz einen Versuch der Lösung dieses Problems unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung dar, vorerst der Entscheidung im Fall *M. v. Germany*. Insbesondere ging es um das sog. Abstandsgebot sowie auch um eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen der Entscheidung über die Unterbringung des Täters und der Verurteilung für die begangene Straftat. Das Gesetz musste sich auch mit Problemen verfassungsrechtlicher Natur im Zusammenhang mit dem Rückwirkungsverbot und dem Grundsatz *ne bis in idem* auseinandersetzen. Somit sollte

---

45 Dz. U. (Gesetzblatt) 2014.25. Siehe dazu auch: *Zalewski* (2018), und *Krajewski* (2014), sowie auch *Krajewski* (2020).

es sich weder um „Freiheitsentzug wegen einer in der Vergangenheit begangenen Straftat noch wegen der damit verbundenen Verurteilung handeln, sondern um Freiheitsentzug im Zusammenhang mit dem aktuellen Sachverhalt, in dem das Auftreten bestimmter Störungen verlässlich nachgewiesen sein muss“<sup>46</sup>.

Die Gesetzesmaßnahmen dürfen angewandt werden, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Ersten muss es sich um einen Straftäter handeln, der früher wegen einer Straftat zu Freiheitsstrafe bzw. 25 Jahre Freiheitsentzug verurteilt wurde. Die Freiheitsstrafe muss zusätzlich im erwähnten Therapiesystem vollzogen werden. Zum Zweiten können die Vorschriften des Gesetzes nur auf Täter Anwendung finden, bei denen erst während des Strafvollzugs psychische Störungen in Form von geistiger Behinderung, Persönlichkeitsstörungen bzw. Sexualstörungen aufgetreten sind. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschriften wird folglich von der Tatsache der früheren Straftatbegehung und Verurteilung losgelöst. Und zum Dritten müssen die psychischen Störungen so geartet und so intensiv sein, dass eine zumindest hohe Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung einer schweren Gewalt- oder Sexualstraftat besteht.

Gegen solche Täter können zwei Maßregelarten angeordnet werden, und zwar die Präventivaufsicht oder die Unterbringung im Landeszentrum für Vorbeugung von dissozialen Verhaltensweisen. Beide Maßnahmen sind von unbefristetem Charakter. Die Präventivaufsicht übt die Polizei aus. Das Landeszentrum dagegen ist eine durch Gesetz geschaffene spezielle geschlossene Einrichtung zum Therapieren gefährlicher Personen. Es ist eine Heilanstalt im Sinne des Gesetzes über die Heiltätigkeit und untersteht dem Gesundheitsminister. Deswegen verfügt das Zentrum über einen eigenen, vom Gefängnisdienst unabhängigen Schutzdienst und das Gesetz regelt auch die Grundsätze für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch diesen Schutzdienst, die jedoch ohne Zweifel nach dem Vorbild der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzbuches und des Polizeigesetzes gestaltet und viel weiter gefasst sind, als es bei analogen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der psychischen Gesundheit der Fall ist. Wie daraus ersichtlich, wurden die Regelungen mit Blick darauf konzipiert, die Unterbringung im Landeszentrum von der Freiheitsstrafe zu lösen. Die angestrebte Erfüllung des Abstandsgebots kommt auch darin zum Ausdruck, dass für die Anordnung der Maßregeln das Zivilgericht und nicht das Strafericht zuständig ist.

Zur Antragstellung auf Anordnung der im Gesetz vorgesehenen Maßregeln ist der Direktor der Strafanstalt befugt. Dem Antrag muss ein im Vollzugsverfahren erstelltes psychiatrisches und psychologisches Gutachten beigelegt werden. Nach

---

<sup>46</sup> *Królikowski/Sakowicz* (2013), S. 29.

Antragseingang muss das Gericht weitere Sachverständige bestellen: zwei Sachverständige für Psychiatrie und bei Tätern mit Störungen der Sexualpräferenz einen Sachverständigen für Sexuologie. Ihre Aufgabe besteht in der Einschätzung der vom Gefangenen ausgehenden Gefahr, von der die Wahl der anzuordnenden Maßnahme abhängig ist. Ist die Begehung einer schweren Straftat hochwahrscheinlich, ordnet das Gericht die Präventivaufsicht an. Bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Begehung einer solchen Tat ordnet das Gericht die Unterbringung in das Landeszentrum an. Das bedeutet, dass der Unterscheidung zwischen einer hohen und sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung einer schweren Straftat fundamentale Bedeutung für die Anordnung der vorgesehenen Maßnahmen zukommt. Laut Gesetz ist das Gericht verpflichtet, alle 6 Monate die Notwendigkeit eines weiteren Verbleibs des Betroffenen in dieser Einrichtung zu überprüfen.

## 5.2 Kritische Bewertung der neuen Regelungen

Das Gesetz löste heftige Kritik sowohl psychiatrisch-psychologischer als auch juristischer Natur aus. Die Argumente von Psychiatern und Psychologen betrafen zwei grundlegende Fragen. Erstens wurde der Vorwurf erhoben, dass den Psychiatern und Psychologen Aufgaben auferlegt werden, die zu erfüllen sie nicht in der Lage sind. Die Mehrheit war der Meinung, die meisten Persönlichkeitsstörungen seien nicht, oder nur sehr schwer therapierbar, was in hohem Grad auch für Sexualstörungen und mit Sicherheit für Psychopathie gilt. Das begründe den Verdacht, dass die Unterbringung im Landeszentrum in Wirklichkeit eine nachträgliche Sicherungsmaßregel rein isolierenden Charakters sei, durch den Schein eines Therapieangebots getarnt. Auf diese Weise würden die Justiz und die Juristen das Problem loswerden und es dem Gesundheitswesen aufbürden wollen und die Psychiatrie zur Legitimierung rein isolierender Maßnahmen zwingen. Besonders heftig wurde des Weiteren kritisiert, dass die Anordnung der Präventivaufsicht oder der Unterbringung im Landeszentrum von der „Höhe der Wahrscheinlichkeit“ der erneuten Begehung einer schwerwiegenden Straftat abhängig gemacht wurde. In solchen Fällen gäbe es nämlich keine Möglichkeit einer Objektivierung der Messung für die Unterscheidung einer „hohen“ von einer „sehr hohen“ Wahrscheinlichkeit.<sup>47</sup>

Die juristische Kritik des Gesetzes betraf die Vereinbarkeit seiner Regelungen mit der Verfassung, und zwar mit den Grundsätzen *lex severior retro non agit* und *ne bis in idem*. Man kann argumentieren, dass beide Maßnahmen eine nachträgliche und rückwirkend angewandte Konsequenz einer früheren Verurteilung für eine Straftat darstellen. Begründet scheint auch die Behauptung, es liege hier ein Fall der erneuten Anwendung von Maßnahmen repressiven Charakters gegen einen Straftäter

---

47 Mehr dazu, siehe: Gierowski/Paprzycki (2014).

vor, der für seine Taten bereits rechtskräftig bestraft worden ist. Der Verwirklichung des Abstandsgebots wurde auch ein Scheincharakter vorgeworfen. Auch wenn das Gesetz das Auftreten von bestimmten Störungen beim Täter erst im Strafvollzug verlangt, so wurden diese in den meisten Fällen bereits im Verfahren diagnostiziert, in dem der Täter verurteilt wurde. Von einem späteren Auftreten neuer Umstände kann hier nur selten die Rede sein.<sup>48</sup>

### 5.3 Verfassungsgerichtliche Bewertung des Gesetzes

Die obigen Einwände lagen dem Antrag des Staatspräsidenten auf die verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gesetzes sowie den von zwei erkennenden Gerichten an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Rechtsfragen zugrunde. Der VerfGH entschied über den Antrag und die Rechtsfragen in einem gemeinsamen Verfahren mit Urteil vom 23. November 2016.<sup>49</sup> Bis auf eine Ausnahme technischer Natur erblickte der Verfassungsgerichtshof keine Unvereinbarkeit der Gesetzesvorschriften mit der Verfassung.<sup>50</sup>

Die grundlegende Frage galt dem rechtlichen Charakter der Unterbringung einer gefährlichen Person im Landeszentrum. Die Sache ist, dass sich das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und das Verbot der Doppelbestrafung unzweifelhaft auf Strafverfahren und die Anordnung von Maßnahmen repressiven Charakters beziehen. Die Frage ist also, ob die Unterbringung im Landeszentrum eine repressive Maßnahme darstellt. Der VerfGH gestand ihr zwar einen teilweise hybriden Charakter zu, stellte aber zugleich ausdrücklich fest, aus den Gesetzesvorschriften gehe eindeutig hervor, dass die Unterbringung im Landeszentrum therapeutischen Zwecken zu dienen habe und die Voraussetzung für ihre Anordnung nicht die Tat sei, für die der Täter verurteilt worden ist, sondern die während des Strafvollzugs festgestellte Störung der Persönlichkeit. Folglich sei die nachträgliche Unterbringung keine Strafmaßnahme. Keinesfalls sei sie auch als eine erneute Verurteilung für die in der Vergangenheit begangene Straftat anzusehen.

<sup>48</sup> Mehr dazu, siehe: *Brzozowski* (2015).

<sup>49</sup> Urteil K 6/14, RVerfGH (Rechtsprechung des VerfGH) A/2016.97. Es war die letzte vor dem Ablauf der Amtszeit des VerfGH-Präsidenten Andrzej Rzepliński ergangene Entscheidung, wonach der VerfGH von der aktuellen parlamentarischen Mehrheit endgültig „lahmgelegt“ wurde, und zwar durch zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den VerfGH wie auch durch die im Urteil des VerfGH vom 9. März 2016 K 47/15 (dessen Veröffentlichung im Gesetzblatt die damalige Premierministerin, Beata Szydło, verweigerte) für verfassungswidrig erklärten Personaländerungen und die rechtlich bedenkliche Wahl der neuen Präsidentin des VerfGH. Mehr dazu, siehe z. B.: *Czarny* (2018).

<sup>50</sup> Mehr zu diesem Urteil, siehe: *Krajewski* (2020).

In seinen Erwägungen zur Rolle von Sachverständigen bei der Prognostizierung des künftigen Verhaltens des Strafgefangenen stellte der VerfGH fest, dass die Verwendung der unbestimmten Ausdrücke „hohe Wahrscheinlichkeit“ und „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ durch den polnischen Gesetzgeber vor dem Hintergrund der in anderen westeuropäischen Ländern geltenden Normierungen kein Legislativexzess sei und dass insofern von keiner Verletzung des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatzes der Bestimmtheit von Rechtsvorschriften die Rede sein könne. Die letztgenannte ist übrigens die umstrittenste Feststellung des Urteils. Es wurde nämlich zu Recht auf ein bestimmtes Missverständnis in der Argumentation des VerfGH hingewiesen. „For the fundamental problem is not that a vague or imprecise term, such as »probability« found its way into the legal text, but that this criterion was then »embellished« with quantifiers, which firstly amplify its imprecision, and secondly make the application of two extremely different (and at the same time troubling to a varying degree) legal sanctions dependent on ascertainment of the defined degree of probability.”<sup>51</sup> Mit anderen Worten – die Verwendung eines unbestimmten Begriffs in vielen Gesetzgebungen stellt etwas Anderes dar als die durch das polnische Gesetz geforderte Unterscheidung zwischen zwei unbestimmten Begriffen, und dies in einer Situation, in der diese Abgrenzung für die Anordnung einer unbefristeten Unterbringung einer Person in einer geschlossenen Anstalt von entscheidender Bedeutung sein kann. Mehr noch – völlig zu Recht hob der Autor hervor, dass die These von der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts für die Würdigung der Wahrscheinlichkeit der Straftatbegehung vom rein theoretischen Standpunkt aus zwar begründet, in der Praxis aber wenig brauchbar erscheint. Die Sache ist freilich in einem viel breiteren Kontext der Rolle von Sachverständigen und ihrer Gutachten im gegenwärtigen Gerichtsverfahren zu sehen. Die These, dass nicht die Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit der Straftatbegehung zu bewerten haben, sondern dass es auf Grund ihrer Gutachten das Gericht machen soll, ist allerdings – um es möglichst allgemein zu fassen – zumindest umstritten. Wenn Psychiater und Psychologen sich darüber einig sind, dass die Unterscheidung zwischen einer „hohen“ und „sehr hohen“ Wahrscheinlichkeit nach dem derzeitigen Stand des medizinischen und psychologischen Wissens und mit bestehenden Methoden der kriminologischen Prognostizierung einfach nicht möglich ist, so ist die Erwartung einer solchen Unterscheidung durch das erkennende Gericht als wenig realistisch zu bezeichnen.

#### 5.4 Wachsende Probleme bei Vollstreckung der Gesetzesmaßnahmen

Vieles scheint bedauerlicherweise darauf hinzuweisen, dass die gerichtliche Entscheidung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auf der abstrakten

---

51 *Bocheński* (2016 b), S. 635.

Ebene etwas völlig anderes ist, als die in der Praxis ihrer Anwendung entstehenden Probleme. Eines der wichtigsten geht auf das Zurückgreifen der Gerichte auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zurück. In vielen Fällen sind die Gerichte nicht in der Lage, vor Ende des Strafvollzugs über Anträge auf die Anwendung von Gesetzesmaßregeln zu entscheiden. Um die Entlassung mutmaßlich gefährlicher Täter zu verhindern, ordnen die in solchen Fällen erkennenden Zivilgerichte bis zur endgültigen Entscheidung eine zeitweilige Verlegung der betroffenen Personen aus der Strafanstalt in das Landeszentrum an, die sie auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche stützen. Der Bürgerrechtsbeauftragte befand diese Praxis für absolut unzulässig. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2019<sup>52</sup> die Unzulässigkeit des Freiheitsentzugs auf Grund der Vorschriften über die Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche bestätigt, was allerdings nichts an dieser Praxis zu ändern vermochte.

Ernsthafte Einwände des Bürgerrechtsbeauftragten betreffen auch die im Zentrum herrschenden Bedingungen. Nach Einschätzung des Justizministeriums aus dem Jahre 2013 sollten im Zentrum nur einige, höchstens zehn bis fünfzehn „Patienten“ in Einzelzimmern und unter besten Therapiebedingungen untergebracht werden. Im Herbst 2019 befanden sich dort bereits mehr als 70 Personen. In einem Zimmer wohnen 8 bis 10 „Patienten“, denen täglich eine Stunde Spaziergang zusteht und die keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten außer der Therapie haben, hinsichtlich deren Umfang und Qualität übrigens sehr kritische Meinungen zu hören sind. Die Rechte der „Patienten“ sind durch interne Vorschriften geregelt, und zwar so, dass sie in vielerlei Hinsicht unter im Vergleich zu Strafanstalten viel schwierigeren Bedingungen leben. Da bis heute noch niemand aus dem Zentrum entlassen wurde, scheint auch die Therapiemotivation äußerst gering zu sein.<sup>53</sup>

Der eindeutige Überbelag des Zentrums ist darauf zurückzuführen, dass die Strafgefangenen offensichtlich darin „für alle Fälle“ untergebracht werden. Da die Abgrenzung einer hohen von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung einer schwerwiegenden Tat den Sachverständigen grundsätzliche Schwierigkeiten bereitet, wollen weder sie noch die Gerichte riskieren, dass ihnen zur Last gelegt werden kann, dass sie eine gefährliche Person auf freiem Fuß belassen haben. Unter zusätzlichem Druck stehen die Sachverständigen seit der Einführung eines neuen Straftatbestandes in das StGB im Jahre 2016 durch die aktuelle Regierung, und zwar in der Form der fahrlässigen Erstellung eines falschen Sachverständigengutachtens.

---

52 Beschluss vom 30.01.2019, III CZP 75/18.

53 Mehr dazu, siehe: *Platek* (2019) und *Dawidziuk* (2019).



## 6. Fazit

Zusammenfassend kann man auf einen gewissen, wohl wesentlichen Unterschied zwischen den Konsequenzen der einschlägigen Auseinandersetzungen in Deutschland und in Polen hinweisen. Wie einmal *K. Drenkhahn* und *Ch. Morgenstern* festgestellt haben, „definierte das Bundesverfassungsgericht die Sicherungsverwahrung um, und aus einer sichernden Maßregel wurde letztlich eine bessernde Maßregel in einer sicheren Umgebung ähnlich dem Strafvollzug“<sup>54</sup>. Eine solche „Psychiatisierung“<sup>55</sup> der in Deutschland bestehenden Maßregel konnte in Polen nicht stattfinden, da im polnischen Strafrecht keine der Sicherungsverwahrung entsprechende Einrichtung vorgesehen war und ist. Folglich wurde eine Maßregel von Grund auf neu geschaffen, den Lösungen des deutschen ThUG ähnlich, ebenfalls den Therapie Zwecken dienend und formal außerhalb des Strafrechtsbereichs und der Sicherungsmaßregeln situiert. Ungeachtet der Akzeptanz dieser Lösung durch den VerfGH bleiben aber Zweifel bestehen. Wenn auch nicht im juridischen, so ist die Unterbringung in Landeszentrum doch im funktionalen Sinne eine nachträgliche Sicherungsmaßregel, dazu noch unter Umständen vollzogen, die ihren therapeutischen Charakter in Frage stellen können. Vieles weist darauf hin, dass es auf diese Weise ohne eine formale Änderung von Vorschriften des Strafrechts *de facto* zu einer Erweiterung des Umfangs der Zweispurigkeit des polnischen Strafrechts gekommen ist. In das polnische Recht wurden Maßnahmen eingeführt, die gegenüber von Straftätern nachträglich, auf Grund der nach der Verurteilung aufgetretenen Umstände anzuwenden wären und rein therapeutischen Charakter haben sollten. Die gesetzliche Formulierung wurde für verfassungskonform erklärt. Alles scheint aber darauf hinzuweisen, dass infolge des Ausschlusses neuer Einrichtungen aus den Regelungen des Strafrechts, darunter des Strafvollzugsrechts, *de facto* ein Zentrum entstanden ist, das den Charakter eines „Gefängnisses schlechteren Ranges“ hat. Das bedeutet, dass der Versuch, dem Abstandsgebot nach Maßgabe des EGMR nachzukommen, in Polen zu paradoxen, den Erwartungen völlig widerstrebenden Resultaten geführt hat, und dass sich der therapeutische Charakter der außerhalb der klassischen Zweispurigkeit verbleibenden Maßnahmen als höchstproblematisch erwiesen hat. Dabei gingen die Änderungen in eine zu der von *K. Drenkhan* und *Ch. Morgenstern* in Bezug auf Deutschland genannten entgegengesetzte Richtung. Das System, das, zumindest nach 1989, als in einem sehr begrenzten Umfang zweispurig bezeichnet werden konnte, hat nämlich eine besondere Maßregel hervorgebracht, die außerhalb der strafrechtlichen Reaktionen situiert ist und grundsätzlich (als *bessernde Maßregel*) therapeutischen Charakter haben sollte. In der Praxis aber wandelte sie sich offensichtlich in eine Maßregel um, die vor allem eine isolierend-

54 *Drenkhahn/Morgenstern* (2012), S. 202.

55 *Morgenstern* (2011), S. 980.

eliminierende Rolle zu erfüllen hat, wobei sie aber in ihrer Eigenschaft als nachträglich anzuordnende *sichernde Maßregel* außerhalb vieler Garantieregelungen des Strafrechts bleibt. Es erhebt sich die Frage, inwiefern die oben erwähnten Probleme zumindest zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass weder dem StGB 1969 noch dem StGB 1997 die Einrichtung von gegenüber zurechnungsfähigen, aber für gefährlich befundenen Tätern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln bekannt war. Das mangelnde theoretische Interesse an dieser Problematik im früheren polnischen Fachschrifttum und das Ausbleiben einschlägiger Regelungen in der Nachkriegszeit trugen dazu bei, dass sich die polnische Gesetzgebung in den letzten Jahren besonders großen Herausforderungen gegenüber sah, was sich in der Annahme von höchst umstrittenen Lösungen niederschlugen hat.

## Literatur

- Albrecht, H.-J. (2014): Sexual Offender Laws and Treatment in Europe. An introduction. *MschKrim*, 97 (1), S. 3-6.
- Bocheński, M. (2016 a): Strafrechtliche Reaktion gegenüber von Straftätern nach Maßgabe des Art. 197 StGB und Art. 200 StGB im Lichte der Theorie und empirischen Untersuchungen [Polnisch]. Warszawa: C.H.Beck.
- Bocheński, M. (2016 b): Practical aspects of assessment of risk of re-offending by “especially dangerous” offenders in the context of the judgment of the Constitutional Tribunal of 23 November 2016 (K 6/14). *Problems of Forensic Sciences*, 108, S. 632-643.
- Brzozowski, W. (2015): Umgang mit gefährlichen Straftätern – die wichtigsten verfassungsrechtlichen Fragen [Polnisch]. *Przegląd Legislacyjny*, 94 (4), S. 25-41.
- Busch, R. (1936): Kritische Bemerkungen zum polnischen Strafgesetzbuch. *ZStW*, 55 (1), S. 621-640.
- Czarny, P. (2018): Der Streit um den Verfassungsgerichtshof in Polen 2015-2016. *Osteuroparecht*, 64 (1), S. 5-20.
- Dawidziuk, E. (2019): Isolierung von der Gesellschaft nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe [Polnisch]. *Archiwum Kryminologii*, 41 (1), S. 219-260.
- De Keijser, J.W. (2011): Never mind the Pain, it's a Measure! Justifying Measures as Part of the Dutch Bifurcated System of Sanctions. In: *Tonry, M.* (Hg.) *Retributivism Has a Past. Has it Future?* Oxford, New York: Oxford University Press.
- Drenkhahn, K./Morgenstern, Ch. (2012): Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung. *ZStW*, 124 (1), S. 132-203.
- Gardocki, L. (2017): Strafrecht [Polnisch], 20. Aufl. Warszawa: C.H.Beck.
- Geilke, G. (1970): Der polnische Strafkodex (kodeks karny). Gesetz vom 19. April 1969. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Geilke, G. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Bd. 92). Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Gierowski, J.K./Paprzycki, L.K. (2014): Kontroversen betreffend das Gesetz vom 22. November 2013 über das Verfahren gegen Personen mit psychischen, für Leib und Leben bzw. sexuelle Selbstbestimmung anderer Personen gefährlichen Störungen aus der Sicht der Psychiatrie [Polnisch]. *Palestra*, 52 (3-4), S. 144-161.

- Glaser, S. (1933): Das neue polnische Strafgesetzbuch und die deutsche Strafrechtsreform. Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 348-358.
- Gleispach, W. (1933): Das polnische Strafgesetzbuch, Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 331-347.
- Górny, J. (1987): Die Gefängnispopulation in Polen. MschrKrim, 70 (1), S. 34-41.
- Harrison, K. (2014): Governing Serious Offenders: Recent developments in legislation in England and Wales. MschrKrim, 97 (1), S. 10-18.
- Jescheck, H.H. (1988): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 4. Auflage. Berlin: Duncker&Humblot.
- Jescheck, H.H. (1992): Der Allgemeine Teil des Entwurfs eines polnischen Strafgesetzbuches von 1990 in rechtsvergleichender Sicht. In: Seebode, M. (Hg.) Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 849-869.
- Krajewski, K. (2013): Einige Bemerkungen hinsichtlich der sog. Zweispurigkeit des Strafrechts [Polnisch]. In: Rzepliński, A./Rzeplińska, I./Nielaczna, M./Wiktorska P. (Hg.) Freiheitsentzug – Funktionen und Kosten. Festschrift für Professor Teodor Szymanowski [Polnisch]. Warszawa: Wolters Kluwer, S. 108-125.
- Krajewski, K. (2014): Rule of law vs. Public security: controversy regarding dangerous offenders in Poland. In: Borbíró, A./Inzelet, É./Kerezi, K./Lévay, M./Podolentz, L. (Hg.) A büntető hatalom korlátainak megtartása: a büntetés mint végső eszköz. Tanulmányok Gönczöl Katalin tiszteletére. Budapest: ELTE Eötvös Kiado, S. 303 - 313.
- Krajewski, K. (2015): Das Wesen der Sicherungsmaßregeln [Polnisch]. In: Paprzycki, L. (Hg.) System des Strafrechts. Bd. 7 Sicherungsmaßregeln, 2. Aufl. Warszawa: C.H.Beck, S. 9-23.
- Krajewski, K. (2020): Kontroversen um Maßnahmen gegen gefährliche Straftäter in Polen. In: Drenkhahn, K./Geng, B./Grzywa-Holten, J./Harrendorf, K./Morgenstern, Ch./Pruin, I. (Hg.) Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde: Festschrift für Frieder Dünkel. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 381–396.
- Królikowski, M./Sakowicz A. (2013): Die Grenzen der nachträglichen Unterbringung von gefährlichen Straftätern [Polnisch]. Forum Prawnicze, 4 (5), S. 17-34.
- Królikowski, M./Zawłocki, R. (2015): Strafrecht [Polnisch]. Warszawa: C.H.Beck.
- Lammich, S. (1981): Die Strafpolitik in Polen nach dem Inkrafttreten des StGB von 1969. MschrKrim, 63 (1-2), S. 82-96.
- Nawój-Śleszyński, A. (2009): Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Therapiesystem im Lichte des Grundsatzes der Individualeinwirkung [Polnisch]. Przegląd Więziennictwa Polskiego 64 - 65, S. 95-109.
- Makarewicz, J. (1933): Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen. Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 316-331.
- Marek, A. (1986): Resozialisierung und wechselnde Strategien der Bestrafung. Einige Anmerkungen in Bezug auf Polen. MschrKrim, 69 (3), S. 138-146.
- Morgenstern, Ch. (2011): Krank – gestört – gefährlich: Wer fällt unter § 1 Therapieunterbringungsgesetz und Art. 5 Abs.1 lit. e EMRK? Zugleich Anmerkung zu BVerfG, Beschl. V. 15.9.2011 - 2 BvR 1516/11. ZIS, 12, S. 974-981.
- Parti, K./Szabó, J./Virág, G. (2014): Sex Offenders in Hungary: Law, treatment and statistics. MschrKrim, 97 (1), S. 57-69.
- Pifferi, M. (2012): Individualization of Punishment and the Rule of Law: Reshaping legality in the United States and Europe between the 19<sup>th</sup> and the 20<sup>th</sup> Century. American Journal of Legal History, 52 (3), S. 325-376.

- Pifferi, M.* (2016): *Reinventing Punishment. A Comparative History of Criminology and Penology in the Nineteenth and Twentieth Centuries.* Oxford: Oxford University Press.
- Platek, M.* (2019): Kreierung von „Bedrohlichen, Gefährlichen, Bösen“ [Polnisch]. *Archiwum Kryminologii*, 41 (1), S. 125-217.
- Prittwitz, C.* (1993): *Risiko und Strafrecht. Untersuchungen zu Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft.* Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Radzinowicz, L.* (1991): *The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-assessment on the Centenary of the IKV.* Freiburg: MPI für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Siemaszko, A.* (1983): Mehrfache Rückfälltäter und gegenüber ihnen angewandte Strafpolitik [Polnisch], *Archiwum Kryminologii* 10 (1983), S. 23–54.
- Škvain, P. (2014): Physical (Surgical) Castration as Treatment of Male Sex Offenders? Recent developments in legislation in the Czech Republic. *MschKrim*, 97 (1), S. 40-47.
- Tonry, M.* (2019): Prediction of Dangerousness in Sentencing: Déjà Vu All Over Again. In: *Tonry, M.* (Hg.) *American Sentencing – What Happens and Why.* Crime and Justice, 48. Chicago and London: Chicago University Press, S. 439-482.
- Weigend, E.* (1998 a): Das neue polnische Strafgesetzbuch von 1997. *ZStW*, 110 (1), S. 114-142.
- Weigend, E.* (1998 b): Das polnische Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997, in Kraft getreten am 1. September 1998. Freiburg im Breisgau: MPI für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Weigend, E./Zoll, A.* (1991): Strafrechtsreform in Polen. *ZStW*, 103 (1), S. 250-268.
- Wróbel, W./Zoll, A.* (2010): *Polnisches Strafrecht. Allgemeiner Teil* [Polnisch]. Kraków: Wydawnic-two Znak.
- Zalewski, W.* (2014): Therapeutic and Legislative Approaches to Sex Offenders in Poland. *MschKrim*, 97 (1), S. 48-56.
- Zalewski, W.* (2018): Double-track system in Polish criminal law. Political and criminal assumptions, history, contemporary references. *Acta Poloniae Historica*, 118, S.39 – 59.
- Zimring, F.E./Hawkins, G./Kamin, S.* (2001): *Punishment and Democracy. Three Strikes and You're Out in California.* Oxford, New York: Oxford University Press.